Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.

Nds. Flüchtlingsrat · Lessingstr. 1 · 31135 Hildesheim
Tel.: 0 51 21 - 1 56 05 · Fax: 3 16 09 ·
e-mail: buero@fluerat-nds.comlink.apc.org
Postbank Hannover · Kto.: 8402-306 · BLZ: 25010030

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M., Telefon (069)230688, Telefax (069)230650
internet: http://www.proasyl.de, e-mail:proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300, Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 37020500

Zwischenberichte I und II

VON DEUTSCHLAND IN DEN TÜRKISCHEN FOLTERKELLER

ZUR RÜCKKEHRGEFÄHRDUNG VON KURDINNEN UND KURDEN

DOKUMENTATION

Herausgegeben von
NIEDERSÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT
und
PRO ASYL

März / Juni 1999

Vorbemerkungen I und II 4

1. Ahmet Karakus
Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - verurteilt 11

2. Abdulmenaf Düzenli
Abgeschoben - gefoltert - zweifach angeklagt - wegen Desertion verurteilt - in Haft 12

3. Mehmet Ö.
Abgeschoben - gefoltert - untergetaucht 13

4. Abdurrahman Kilic
Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - in Haft 14

5. Hüzni Almaz
Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - verurteilt 15

6. Hasan Kutgan
Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - mangels Beweisen freigesprochen 16

7. Salih Berkil
Während Urlaubsreise festgenommen - gefoltert - angeklagt - mangels Beweisen freigesprochen 17

8. Hamdullah Yilmaz
Während Urlaubsreise festgenommen - gefoltert - angeklagt - mangels Beweisen freigesprochen 18

9. Iman Genlik
Abgeschoben - gefoltert - erneut geflohen - in Rumänien als Asylberechtigter anerkannt 19

10. Mehmet Ali Akbas
Abgeschoben - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen - als Asylberechtigter anerkannt 20

11. Ibrahim Toprak
Kettenabschiebung - gefoltert - angeklagt --verurteilt in Haft 22

12. Menduh Bingöl
Abgeschoben - gefoltert - inhaftiert - angeklagt 23

13. Mehmet C.
Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen 24

14. Emin Acar
Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - inhaftiert - angeklagt - freigesprochen 25

15. Ferit K.
Vorwürfe gegen BGS - denunziert - gefoltert - angeklagt 27

16. Hüseyin Öztürk
Abgeschoben - gefoltert - inhaftiert - angeklagt - Todesstrafe beantragt 28

17. Ilhan O.
Abgeschoben - misshandelt 29

18. Mustafa E.
Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - freigesprochen 30

19. Abdülhalim Nayir
Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen - angeklagt - freigesprochen 31

Unterlagen / Abkürzungen 33

Die Namen einiger Betroffener wurden abgekürzt, um eine weitere Gefährdung zu vermeiden. Im Fall Mehmet C. haben wir ein Pseudonym verwendet.

Wir danken:
Dem Ökumenischen AK „Solidarität mit Ausländern“ Mutterstadt und der Aktion Selbstbesteuerung für die finanzielle Projektförderung,
den Einzelpersonen und Initiativen für ihre Spendenbereitschaft,
Levend Direkoglu für seine zahlreichen hervorragenden Übersetzungen,
Amke Dietert-Scheuer für die Übersetzungen zum Fall Ferit K.,
den RechtsanwältInnen für ihre Kooperationsbereitschaft,
dem Rechtshilfeverein AZADI und vielen anderen für ihre gute Zusammenarbeit.

Vorwort

Jedes Jahr fliehen Tausende von Menschen aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland. Seit den 70er Jahren gehört die Gruppe der (vorwiegend kurdischen) Türkei-Flüchtlinge zur Spitzengruppe der Asylsuchenden. Nur ein Teil dieser Flüchtlinge wird als politisch verfolgt anerkannt oder erhält Abschiebungsschutz nach den §§ 51, 53 AuslG. 1998 waren es rund 15 %.

Der Großteil der Flüchtlinge wird jedoch abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und in die Türkei abgeschoben – häufig mit der fragwürdigen Argumentation, sie könnten in der Westtürkei gefahrlos leben. Bei Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland und der Türkei häufen sich jedoch Berichte über Folter und politische Verfolgung von aus Deutschland ausgewiesenen Flüchtlingen.

Vor diesem Hintergrund hat der Niedersächsische Flüchtlingsrat Anfang 1998 begonnen, kursierende Berichte über Inhaftierungen und Misshandlungen von aus Deutschland ausgewiesenen bzw. abgeschobenen Flüchtlingen zu sammeln und aufzubereiten. Wir recherchierten den Fluchtweg und Fluchthintergrund und den Verlauf des Asylverfahrens, sicherten Beweise und beschafften und übersetzten gerichtliche Unterlagen. Ein Großteil der Fälle wurde in enger Kooperation mit dem türkischen Menschenrechtsverein IHD (Insan Haklari Denergi) unter Einschaltung von Vertrauensanwälten recherchiert. So war es oftmals möglich, direkten Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen und – soweit es zu Gerichtsverfahren kam – Einblick in die Gerichtsakten zu erhalten.
In einer Reihe von Fällen gelang es uns, die Verfolgung und Misshandlung lückenlos zu beweisen. Diese Fälle haben wir in die Dokumentation aufgenommen. Zum Teil wurden wir natürlich auch mit »Verfolgungsmythen« konfrontiert. Um unsere Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden, haben wir alle uns vorliegenden Berichte mehrfach gegenrecherchiert und im Zweifel auf ihre Dokumentation verzichtet.
Die recherchierten Fälle lassen nicht nur die Lage der Menschenrechte in der Türkei, sondern auch die Asylrechtsprechung der BRD in einem trüben Licht erscheinen. In den meisten Fällen, die wir recherchierten, hätten Folter, Inhaftierung, Gefängnisstrafen verhindert werden können, wären die Asylgesuche der Betroffenen gewissenhaft überprüft und ernstgenommen worden. So wurden beispielsweise im Fall Abdulmenaf Düzenli echte Unterlagen vom zuständigen Verwaltungsgericht ohne Prüfung als gefälscht eingestuft. Ferner wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, Desertion werde in der Türkei »nur« strafrechtlich und nicht politisch verfolgt. Gegen Düzenli wurden zwei Verfahren angestrengt – wegen Kriegsdienstverweigerung vor einem Militärgericht und wegen separatistischer Propaganda vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir. Düzenlis öffentliche Verweigerung widersprach nämlich der Doktrin vom türkischen Einheitsstaat.

Im Fall des Kurden Mehmet Ö. wurde vom Bundesamt zynischerweise die Argumentation des türkischen Staates im Kampf gegen die Kurden übernommen. Die drohende Gefängnisstrafe wegen angeblicher Unterstützung der PKK wertete das Bundesamt nicht als politische Verfolgung, sondern bezeichnete sie als »Ahndung kriminellem Unrechts«. Diese Gleichsetzung der Interessen von Herkunfts- und Fluchtstaat unter Ausblendung der Verfolgungs- und Ermittlungsmethoden der türkischen Sicherheitskräfte ist ebenso erschreckend wie bezeichnend für die neuere Bescheidungspraxis des Bundesamts.
Ö. wurde schließlich Opfer der kalten Abschaffung des Rechtsweges: Als Asylbewerber musste er seinen Unterhalt mit Gutscheinen bestreiten, weshalb er nach Ablehnung seines Asylantrages den Rechtsanwalt, der 700 DM Vorschuss verlangte, nicht mehr bezahlen konnte. Somit verstrich die Klagefrist und Mehmet Ö. wurde in die Türkei abgeschoben.

Im überwiegenden Teil der von uns recherchierten Fälle war das tatsächliche oder unterstellte politische Engagement der Betroffenen in Deutschland Anlaß für Folter und politische Verfolgung nach der Rückkehr. Dabei stellten wir fest, dass die Einschätzung der bundesdeutschen Asylentscheidungsinstanzen, exilpolitisches Engagement werde in der Türkei nicht politisch und strafrechtlich verfolgt und stoße insbesondere bei »Mitläufern« auf keinerlei Interesse, offenkundig nicht den Tatsachen entspricht: Jegliches Engagement für die Kurden ist nach türkischem Recht strafbar, unabhängig davon, wo es ausgeübt wurde. Das Profil der Unter-

stützung ist dabei nicht maßgeblich. Die Teilnahme an einer Demonstration für Frieden und Freiheit in Kurdistan wird ebenso verfolgt wie exilpolitische Tätigkeiten an exponierter Stelle. Dies zeigen die Fälle Ahmet Karakus, Abdurrahman Kilic, Hüsni Almaz, Hasan Kutgan, Salih Berkil und Hamdullah Yilmaz.
In zweien der dargestellten Fällen, bei Salih Berkil und Hamdullah Yilmaz, handelt es sich um Arbeitsmigranten, nicht um Flüchtlinge. Wir haben beide Fälle dennoch dokumentiert, weil an ihnen deutlich wird, wie ernst anonyme Denunziationen – und seien sie noch so haltlos – von den türkischen (Straf-) Verfolgungsbehörden genommen werden, und wie hoch die Gefahr ist, zu Unrecht inhaftiert, angeklagt und zudem der Folter unterworfen zu werden. Denunziationen werden in der Türkei offensichtlich großes Gewicht beigemessen und die Beschuldigten zunächst vorverdächtigt, egal ob es sich um inhaltlich völlig haltlose anonyme Verleumdungen, um Aussagen im Rahmen der Kronzeugenregelung oder um Denunziationen unter Folter handelte.
Oftmals genügt auch nur der leise Verdacht auf eine antitürkische Einstellung, um eine Festnahme zu veranlassen, wie bei Hasan Kutgan, der zunächst nur festgenommen worden war, weil er im Osten des Landes, in Pazarcik, geboren worden war. In einigen Fällen erfolgte eine Festnahme erst Tage oder Wochen nach der Einreise in die Türkei, wie beispielsweise bei Abdurrahman Kilic und Hüsni Almaz. Diese Fälle sind besonders schwer zu erfassen, da sie meist aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit verschwunden sind.

Bundesweite Aufmerksamkeit erregte der Fall Mehmet Ali Akbas. Er war nach der Abschiebung verschleppt und tagelang gefoltert worden. Erst nachdem er umfangreiche Aussagen über die Strukturen der PKK in Deutschland gemacht, etliche Personen denunziert und sich zum Schein zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, wurde er wieder freigelassen. Es gelang ihm, die erlittenen Folterungen gegenüber den deutschen Behörden glaubhaft zu machen. Als staatlich anerkanntes Folteropfer durfte er offiziell wieder in die Bundesrepublik einreisen und ist mittlerweile als Asylberechtigter anerkannt worden.

Der Fall des Kurden Ibrahim Toprak bestätigt alle Befürchtungen, die von Kritikern gegen die 1993 erfolgte faktische Abschaffung des Asylrechts hinsichtlich der drohende Gefahr von Kettenabschiebungen geäußert wurden: Der Kurde wurde – in Anwendung der Drittstaatenregelung–nach Österreich zurückgeschoben und von dort ohne Prüfung seines Asylbegehrens in die Türkei befördert. Kein Staat erklärte sich zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Obwohl der Fall bereits im März 1998 veröffentlicht wurde, liegt bis heute keine Reaktion der verantwortlichen deutschen und österreichischen Behörden vor. Toprak wurde wegen der Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration, die laut Untersuchungsbericht vom türkischen Geheimdienst und der türkischen Anti-Terror-Polizei geschürt und mitangezettelt worden ist, schließlich zu 18 Jahren Haft verurteilt.
Auch bei weiteren Fällen handelt es sich um typische Verfolgungsschicksale. Zumeist waren die Kurden nicht (exil-) politisch exponiert tätig, sondern vielmehr »einfache« Mitläufer – zumindest nach Einschätzung der deutschen Behörden in den Asylverfahren.
Auch in den neuen Fällen ging der Abschiebung/Ausweisung meist eine Fehleinschätzung bzw. -entscheidung deutscher Behörden und Gerichte voraus. Die Asylentscheider setzten sich über das Verfolgungsschicksal der Betroffenen hinweg und bescheinigten ihnen die Möglichkeit einer verfolgungsfreien Rückkehr – im Zweifelsfall mit Verweis auf eine vermeintlich sichere inländische Fluchtalternative.
In vielen Fällen setzten die deutschen Behörden ein rechtsstaatliches Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte voraus. Damit bagatellisierten sie das Verfolgungsschicksal der Flüchtlinge bzw. stempelten es als unglaubwürdig ab. Bei Menduh Bingöl lehnte das Bundesamt den Asylantrag z.B. mit der Begründung ab, die vorgebrachten Festnahmen seien wohl »frei erfunden«. Es sei nicht nachvollziehbar, so das BAFl, »dass ein Festgenommener ohne jeglichen Tatnachweis über mehrere Tage hinweg festgehalten wird«. Herr Bingöl wurde einige Tage nach seiner Abschiebung festgenommen, gefoltert und aufgrund des Foltergeständnisses wegen Mitgliedschaft in der PKK angeklagt.

Die »Schwelle, die bloße Belästigung von der politischen Verfolgung trennt«, wird nahezu unüberwindbar hoch angesetzt. Festnahmen und Folterungen reichten jedenfalls in den hier recherchierten Fällen nicht aus, um das BAFl und die Gerichte von einer politischen Verfolgung

zu überzeugen. Vielfach wurde solches Vorbringen als »ortsübliche Belästigung« abgetan. Welch fatale Folgen dies haben kann, zeigt z.B. der Fall Hüseyin Öztürk: Der Kurde wurde im März 99 abgeschoben, nachdem das BAFl, das VG Regensburg und der VGH die Angaben Öztürks, er werde in der Türkei wegen seiner Guerillatätigkeit als Jugendlicher von den Sicherheitskräften gesucht, als unglaubwürdig eingestuft hatten. Man verdächtige ihn allenfalls pauschal des Separatismus, so das VG Regensburg, dies sei aber in den Notstandsprovinzen nichts ungewöhnliches und treffe generell jeden kurdischen Jugendlichen. Öztürk wurde noch auf dem Flughafen festgenommen und gem. Art. 125 TStGB wegen Separatismus angeklagt. Eine Verurteilung nach Art.125 TStGB sieht die Todesstrafe vor. Die Fehlentscheidungen deutscher Behörden und Gerichte bringen Öztürk nicht nur in den türkischen Folterkeller, sondern unter Umständen sogar in die Todeszelle.

Im Fall von Ilhan O. musste der durch die Verfassung garantierte Schutz von Ehe und Familie vor dem Schutz der Staatskassen zurücktreten: Die Kurdin kam 1996 im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann, der nach Art. 51 Abs. 1 als politisch Verfolgter anerkannt und in der Bundesrepublik bleibeberechtigt ist. Weil die Familie jedoch auf Sozialhilfe angewiesen war, wurde die Kurdin mit ihren drei Kindern im März 99 abgeschoben. In der Anti-Terror-Abteilung wurden Frau O. und ihre Kinder misshandelt und bedroht.

Sofern sich die Betroffenen in Deutschland politisch betätigt hatten, griffen das BAFl und die Gerichte meist auf stereotype Satzbausteine zurück. In der Entscheidungspraxis wird davon ausgegangen, »dass untergeordnete politische Betätigungen in Deutschland … türkischen Sicherheitskräften in der Regel nicht bekannt werden bzw. nicht deren Interesse wecken und deshalb auch nicht zu Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei führen«. Diese Einschätzung ist angesichts der Recherchen nicht haltbar: In nahezu allen von uns dokumentierten Fällen spielten bei der Festnahme und den Verhören die tatsächlichen oder unterstellten exilpolitischen Aktivitäten der Kurden eine Rolle. Das geht u.a. aus den vorliegenden Vernehmungsprotokollen und Anklageschriften hervor.

In einigen Fällen waren die Sicherheitskräfte nach Aussagen der Betroffenen an einer Spitzeltätigkeit interessiert. Die Betroffenen wurden unter Folter oder Androhung von Gewalt zur Zusammenarbeit gezwungen.
Eine zweifelhafte Rolle spielte bei manchen Abschiebungen offenbar auch der Bundesgrenzschutz: Vier der Kurden erheben schwere Vorwürfe gegen den BGS. So soll z.B. der 17-jährige Emin Acar bei der Abschiebung getreten und beschimpft worden sein. Man habe ihn vor den türkischen Polizisten als »Separatisten« bezeichnet. Acar wurde schwer gefoltert und aufgrund seines »Geständnisses« vor dem SSG Istanbul wegen Unterstützung der PKK angeklagt. Mehmet C. und Abdulhalim Nayir gaben im Menschenrechtsverein IHD zu Protokoll, dass Beamte des BGS den türkischen Polizisten gegen ihren Willen bei der Abschiebung belastendes Material übergeben und sie damit der Folter ausgeliefert hätten.

In den letzten Monaten hat sich die Situation in der Türkei weiter verschärft. Nach der Verhaftung von Abdullah Öcalan nahm der Terror gegen Oppositionelle und insbesondere gegen Kurden zu. Angesichts der »hochemotionalisierten Atmosphäre« gab das Auswärtige Amt bereits wenige Tage nach der Verhaftung Öcalans in einem ad-hoc-Bericht vom 25.02.99 zwar ein »erhöhtes Risiko« für abgeschobene Kurden zu bedenken, die bisherige Lageeinschätzung wurde jedoch ausdrücklich bestätigt. Das Niedersächsische Innenministerium stellte daraufhin unter Bezugnahme auf eine unveröffentlichte Kommentierung des Bundesinnenministeriums klar, dass an der Abschiebungspraxis grundsätzlich nichts geändert werde. Bei »PKK-Straftätern« solle aber das Konsultationsverfahren durchgeführt werden.
Das Konsultationsverfahren besagt, dass die türkischen Behörden den deutschen auf Anfrage mitteilen, ob dem Betroffenen ein Strafverfahren in der Türkei droht. Dieses Verfahren ist jedoch zweifelhaft, da den türkischen Behörden damit signalisiert wird, dass der »Schübling« eine Straftat mit PKK-Bezug begangen hat. Zum anderen greift das Verfahren schon deshalb nicht, weil vielen Festnahmen nach unseren Erkenntnissen keine Ermittlungen vorausgehen. Sie erfolgen aufgrund eines vagen Verdachts oder einer Denunziation. Ermittelt wird oftmals erst nach der Festnahme, wobei auch die Folter zu den »Ermittlungsmethoden« zählt. In den

meisten Fällen, die wir recherchierten, hätten Anfragen bei den türkischen Behörden ergeben, dass nichts gegen die Betroffenen vorliege.

Mindestens zwei Flüchtlinge wurden nachweislich nach ihrer Ausweisung aufgrund einer anonymen Denunziation festgenommen. Wie bereits im ersten Zwischenbericht erwähnt wurde, spielen Denunziationen in der Türkei eine große Rolle, und sie werden sehr ernst genommen. Die Beschuldigten sind einem Vorverdacht ausgeliefert, egal ob die Aussagen einer inhaltlichen Überprüfung standhalten oder nicht. Das zeigt z.B. der Fall Ferit K.. Die Gendarmeriekommandantur Kasliova erhielt am 16.02.99 einen anonymen Anruf aus Deutschland. K. sei ein Kurier der PKK, hieß es. Die Polizei nahm Herrn K. daraufhin noch am gleichen Tag fest. Unter Folter erpressten sie von ihm ein Schuldeingeständnis, auf dessen Grundlage die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir erhob.

Folterungen können meist nur schwer bewiesen werden. Nur selten können die Betroffenen entsprechende Atteste vorlegen. Viele Ärzte und Ärztinnen in der Türkei weigern sich aus Angst vor Arbeitsplatzverlust und strafrechtlicher Verfolgung, Folterverletzungen zu attestieren. Im Fall Emin Acar liegt ein solches Attest eines Gefängnisamtsarztes vor. Er stellte bei dem 17jährigen ein geplatztes Trommelfell fest.
Letztendlich hängt aber alles von der Aussage des Betroffenen und seiner Glaubwürdigkeit ab. Selten gibt es Zeugen, die die Folterungen bestätigen können. Einen solchen »Ausnahmefall« haben wir hier dokumentiert: Mehmet C. wurde in der Anti-Terror-Abteilung Istanbul – während er selbst gefoltert wurde – Zeuge der Folter an zwei weiteren
Personen. Es gelang der Rechtsanwältin Gülsen Yoleri, einen der beiden ausfindig zu machen. Es handelt sich um den aus Deutschland abgeschobenen Hüseyin Öztürk, der in der Haftanstalt Ümraniye inhaftiert ist.
Dem Bundesamt und den Gerichten genügen die vorgelegten Fälle nicht, um hieraus eine allgemeine Rückkehrgefährdung abzuleiten. Die Zahl der Referenzfälle sei zu gering, so der offizielle Tenor. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist davon überzeugt, dass die vorliegenden Fälle nur die Spitze des Eisberges darstellen, und dass die Dunkelziffer der nach ihrer Ausweisung und Abschiebung politisch Verfolgten sehr hoch ist. Oftmals wenden sich die Betroffenen aus Angst vor weiterer Verfolgung nicht an unabhängige Stellen wie den Menschenrechtsverein IHD.

Bis vor kurzem ließen sich weder das Auswärtige Amt noch das Bundesamt und die zuständigen Gerichte von den vorgelegten Fällen sonderlich beeindrucken. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Türkei vom 7. September 1999 ist Ausdruck einer vorsichtigen Neubewertung. Wurde bislang lediglich der Fall Mehmet Ali Akbas als bewiesen eingestuft, so äußert sich das Auswärtige Amt im neuen Lagebericht zu weiteren Fällen. Auffällig ist allerdings, dass das Auswärtige Amt fast ausnahmslos diejenigen Fälle als glaubhaft bestätigt, in denen es ohnehin nach einer Rückkehr nach Deutschland zu einer Asylanerkennung gekommen ist. Einige Fälle hat das Auswärtige Amt nicht aufgegriffen, in anderen offensichtlich keine Möglichkeit gefunden, die Einzelheiten zu überprüfen. Nicht nachvollziehbar ist, dass sich das Auswärtige Amt fast durchweg auf die Frage beschränkt, ob die von den Betroffenen behauptete Misshandlung beziehungsweise Folter glaubhaft ist. Zu sonstigen Hintergründen der Fälle, wie etwa nach der Abschiebung folgende Inhaftierung oder Urteilen äußert sich das Auswärtige Amt zurückhaltend. Für aus Deutschland abgeschobene Menschen trägt nach unserer Ansicht die Bundesrepublik eine besondere fortwirkende Verantwortung. Vom Auswärtigen Amt erwarten wir deshalb Bemühungen, einen effektivem Monitoring-Mechanismus zum Schicksal Abgeschobener zu installieren.

Positiv zu bewerten ist allerdings die Praxis des Deutschen Generalkonsulats in Istanbul, das sich in der Zwischenzeit in einigen Fällen tatkräftig und erfolgreich für die Betroffenen eingesetzt hat. Drei Kurden, Abdulhalim Nayir, Mustafa E. und Emin Acar, wurden nach diplomatischer Intervention durch die Konsulat in überraschenden Urteilen freigesprochen. Die Freisprüche sind um so bemerkenswerter, als türkische Rechtsanwälte aufgrund der drückenden Beweislast in zwei Fällen mit hohen Haftstrafen gerechnet hatten. Folterungen in Polizeigewahrsam, Inhaftierung und Pressionen werden damit aber nicht ungeschehen gemacht. Auch schützen Freisprüche nicht unbedingt vor weiterer politischer Verfolgung. Den Betroffenen haf-

tet weiter der Verdacht des Separatismus und Terrorismus an. Schließlich bleibt es unbefriedigend, wenn in Einzelfällen aufgrund diplomatischer Bemühungen ›Erfolge‹ erzielt werden können, grundlegend aber an der Asylpraxis nichts geändert wird und weiter Flüchtlinge in den Folterkeller abgeschoben werden.

Insgesamt bietet der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Türkei ein inhomogenes Bild. Einigen neuen präzisierenden Formulierungen stehen erhebliche Ungereimtheiten gegenüber.
Dazu gehört es, dass im Lagebericht eine Unterscheidung getroffen wird zwischen Staat und Sicherheitsorganen. Das Auswärtige Amt vertritt die Auffassung, dass die Menschenrechtspraxis in der Türkei vor allem an der weiterhin unbefriedigenden Beachtung geltenden Rechts durch Sicherheitskräfte leidet. Von deren Ungesetzlichkeiten distanziere sich der Staat regelmäßig. Diese im Lagebericht mehrmals wiederholte Behauptung ist keineswegs schlüssig. Die Sicherheitskräfte (Armee, Polizei, Geheimdienste) handeln als integraler Bestandteil des politischen Systems des Landes. Richtig ist, dass der Nationale Sicherheitsrat als quasi überparlamentarisches Gremium, Militär und Sicherheitskräfte ein gewisses Eigenleben führen. Es kennzeichnet aber gerade die demokratischen Defizite der Türkei, dass die Sonderrolle der Armee und Sondervollmachten der Sicherheitskräfte regelmäßig bestätigt und auf eine parlamentarische Kontrolle weitgehend verzichtet wird. Die Sicherheitskräfte stehen also nicht neben einem Staat, der sie nicht kontrollieren kann. Sie sind dessen verlängerter Arm und zugleich Staat im Staat. In der Süddeutschen Zeitung vom 4.August 1999 beschreibt Wolfgang Koydl anlässlich der jährlichen Tagung des Obersten Militärrates (YAS) der Türkei den Status Quo: »Das Militär ist der eigentliche Machthaber im Land und auf der YAS-Tagung werden entscheidende politische Akzente gesetzt. Hier wird die Besetzung der beiden wichtigsten Posten der Republik entschieden: Des Generalstabschefs und des Generalsekretärs des Nationalen Sicherheitsrates. Dieses Gremium tritt einmal im Monat zusammen und gibt ›Empfehlungen‹ zur Tagespolitik ab, an die sich die Politiker halten wie an einen Befehl.«

Dass es eine Fülle von Menschenrechtsverletzungen in der Türkei gibt, beschreibt der Lagebericht des Auswärtigen Amtes recht deutlich. Erfreulich dabei ist, dass das Auswärtige Amt an einigen Stellen deutlich macht, dass nicht die Absichtserklärungen der türkischen Regierung mit der Realität verwechselt werden dürfen. So schreibt das Auswärtige Amt: »In jüngster Zeit sind in der öffentlichen Diskussion über Menschenrechtsverletzungen bisweilen neue Töne zu vernehmen. Prominente Politiker sprechen Probleme offen an. Die Änderung in der Sprache hat bislang jedoch noch nicht zu einer neuen Menschenrechtspraxis geführt.«

Das strukturelle Problem von Menschenrechtsverletzungen in der Türkei macht das Auswärtige Amt im Lagebericht durchaus deutlich, indem es den Report des UN-Sonderberichterstatters zur Folter vom 27. Januar 1999 zitiert: »Das größte Manko liegt darin, dass die Beschuldigten in Staatssicherheitssachen innerhalb der ersten 48 Stunden beziehungsweise vier Tage des Polizeigewahrsams nicht das Recht auf ungehinderten Zugang eines Rechtsanwalts gewährt wird. Die Incomunicado-Haft wird daher seit langem als strukturelle Voraussetzung von Folter kritisiert.« Im Klartext: Der türkische Staat schafft durch gesetzliche Regelungen die Voraussetzungen dafür, dass Folter in der Türkei nach wie vor an der Tagesordnung ist.
An anderer Stelle schreibt das Auswärtige Amt: »Ein weiterer Grund für diese Übergriffe liegt darin, dass die Beweisführung türkischer Sicherheitskräfte in hohem Maße auf Geständnissen beruht, denen traditionell von Gerichten ein sehr hoher Beweiswert zugemessen wird.« In der Türkei wird oftmals auf Geständnisse zurückgegriffen, die unter Folter erpresst wurden. Dies wird auch an den hier vorgestellten Einzelfällen deutlich.

Von viel größerer Bedeutung für die Praxis ist die Tatsache, dass das Auswärtige Amt seine bisherigen Behauptungen zum generellen Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für Menschen aus der Südosttürkei verändert hat. Etwas verklausuliert heißt es zum Thema der Übergriffe von Sicherheitskräften: »Diese Vorgänge sind Teil der–landesweit und ohne Unterschied der ethnischen Verhältnisse – menschenrechtlich bedenklichen Praktiken türkischer Sicherheitskräfte. Auch wenn die allgemeine Aussage nicht zutreffend ist, dass es in der Türkei für Kurden generell oder für Kurden aus dem südöstlichen Kurdengebiet oder auch nur für Kurden aus den Notstandsgebieten keine Ausweichmöglichkeiten mehr gebe, kann sie im Ein-

zelfall durchaus zutreffen. Die Maßnahmen sind nicht ethnisch motiviert und definiert. Daran ändert nicht, dass an den fraglichen Orten überwiegend (wenn auch keineswegs nur) Kurden diesem Risiko ausgesetzt sind.« Für die Praxis bedeutet dies: Der Einzelfall muss jetzt geprüft werden. Mit dem bloßen Verweis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und vieler Verwaltungsgerichte auf die interne Fluchtalternative Westtürkei ist es nicht mehr getan. Es ergeben sich größere Chancen für Asylfolgeantragstellende. Erste bekannt gewordene Urteile von Gerichten, denen bereits der neue Lagebericht vorliegt, sind jedoch unterschiedlich ausgefallen.

Wie auch in den vorangegangenen Berichten bemüht sich das Auswärtige Amt, eine Gruppenverfolgung von Kurdinnen und Kurden bereits begrifflich auszuschließen. Obwohl das Auswärtige Amt feststellt, dass kritische Äußerungen zur Kurdenfrage strafrechtlich sanktioniert werden und kurdisch-stämmige Personen öfter in den Verdacht geraten, separatistisch tätig zu sein, obwohl ausführliche Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im Südosten beschrieben werden, wird eine Verfolgung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit kategorisch verneint. Als potentielle Separatisten verfolgt der türkische Staat nach dieser Sichtweise lediglich das Individuum, nicht Kurden. Richtig ist sicher, dass auch Kurdinnen und Kurden in der Türkei ohne Probleme leben und auch in hochrangigen Positionen tätig sein können. Voraussetzung ihres ungestörten Lebens ist allerdings die völlige Assimilation und ein Verzicht auf jedes Bekenntnis zu ihrer ethnischen Herkunft, also die Aufgabe grundlegender demokratischer Rechte. Kritische Meinungsäußerungen zur Kurdenfrage werden nach wie vor strafrechtlich sanktioniert. Das stellt auch das Auswärtige Amt fest: »Personen, die in Wort oder Schrift für eine kurdische Autonomie, d.h. für eine kurdische Selbstverwaltung innerhalb des türkischen Staatsverbands eintreten oder Forderungen nach kulturel-ler Eigenständigkeit erheben, riskieren, wegen ›separatistischer Propaganda‹ bestraft zu werden.« Eine logische Schlussfolgerung daraus wäre also, eine Gruppenverfolgung nicht assimilierter Kurden fest zu stellen. Diesbezüglich verbeugt sich das Auswärtige Amt aber offensichtlich vor den Interessen deutscher Innenminister, für die die asylrechtliche Anerkennung einer Gruppenverfolgung nicht assimilierter Kurden ein Alptraum wäre, ist ihnen doch bereits die relativ hohe Anerkennungsquote in Asylverfahren türkischer Kurden ein Dorn im Auge. Zu dieser Linie des Auswärtigen Amtes passt es dann wohl auch, dass das Auswärtige Amt an anderer Stelle die millionenfache Vertreibung von Kurdinnen und Kurden aus der Südosttürkei und die Zerstörung von etwa 3.500 Dörfern mehrfach als »Evakuierung« tituliert.

Der Vorspann zum Lagebericht greift auf, was der Staatsminister im Auswärtigen Amt Ludger Volmer bereits bei der Ankündigung einer neuen Konzeption für alle Lageberichte des Auswärtigen Amtes dargestellt hat: Das Auswärtige Amt wird sich künftig auf die Faktendarstellung konzentrieren, auf rechtliche Bewertungen weitgehend verzichten und Schlussfolgerungen aus der Faktendarstellung ebenfalls Behörden und Gerichten überlassen. Dieser Ankündigung wird der Inhalt des Berichts an einigen zentralen Stellen nicht gerecht. Obwohl Gefährdungsmomente für Kurdinnen und Kurden im Lagebericht durchaus erwähnt und Menschenrechtsberichte offizieller Stellen zitiert werden, treten an anderen Stellen bloße Plausibilitätserwägungen an die Stelle ernsthaft ermittelter Fakten. So wird auch im aktuellen Bericht wieder einmal behauptet, »daß türkische Behörden sich in erster Linie für Drahtzieher von Auslandsaktivitäten interessieren, die sich aus der Perspektive türkischer Behörden als ›separatistisch‹ ausnehmen.« Die hier dokumentierten Einzelfälle, aber auch Berichte anderer Nichtregierungsorganisationen belegen, dass auch Menschen, die sich nicht exponiert politisch betätigt haben, misshandelt und gefoltert werden. An dieser Stelle muss sich der Lagebericht den Vorwurf gefallen lassen, innenpolitischen Interessen dienstbar zu sein, indem er nahe legt, dass Risiken im Falle von Abschiebungen nur bei hervorgehobenen politischen Aktivisten bestehen.

Dennoch: Die Veränderungen im aktuellen Lagebericht zeigen, dass sowohl die Dokumentation von Einzelfällen als auch das Ringen um jeden Absatz und jede Formulierung des Lageberichts notwendig ist, um die Chancen verfolgter Kurdinnen und Kurden im deutschen Asylverfahren zu verbessern. Das Auswärtige Amt ist weiter in der Pflicht. Es kann nicht den Nichtregierungsorganisationen allein überlassen bleiben, sich um das Schicksal Abgeschobener zu kümmern. Das Auswärtige Amt weiß selbst, wie schwierig Recherchen für türkische Menschenrechtsorganisationen sind und schreibt im Lagebericht: »Türkische Menschenrechtsor-

ganisationen sind nicht selten Behinderungen durch staatliche Stellen ausgesetzt«, und konstatiert, Sicherheitskräfte richteten nicht selten ihre Aktivitäten auf Menschenrechtsaktivisten. Wenn aber türkische Menschenrechtler bei der Arbeit behindert, bedroht und selbst inhaftiert werden, dann muss das Auswärtige Amt alle Möglichkeiten nutzen, für die Betroffenen und die Erhaltung ihrer Arbeitsmöglichkeiten einzutreten. Eine menschenrechtliche Orientierung der deutschen Außenpolitik und Schutzgewährung für politisch Verfolgte sind verschiedene Seiten der selben Medaille.

Claudia Gayer

1. Ahmet Karakus

Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - verurteilt

Der Kurde Ahmet Karakus wurde am 20.08.97 nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrags mit seiner Familie von Deutschland in die Türkei abgeschoben. Nach der Ankunft in Izmir übergaben Beamte des BGS ihren türkischen Kollegen einen Koffer, der nach Angaben der Familie trotz ihres heftigen Protestes bei der Abschiebung mitgeführt wurde. In dem Koffer befand sich belastendes Material gegen Herrn Karakus, u.a. Fotos einer kurdischen Großdemonstration, die Kopie des Asylantrags der Familie, sowie Spendenquittungen an die ERNK. Die Familie wurde sogleich der Anti-Terror-Abteilung überstellt. Herr Karakus wurde von seiner Familie getrennt und mit verbundenen Augen über 30 Stunden lang ohne Unterbrechung zu seinen politischen Aktivitäten in Deutschland befragt. Während des Verhörs wurde er geschlagen. Frau Karakus wurde mit den Kindern nach einer Vernehmung freigelassen.

Herr Karakus dagegen wurde zur Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht gebracht, nochmals verhört und anschließend dem Haftrichter vorgeführt. Dieser verfügte seine Inhaftierung. Am 25.08.97 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Karakus. Die Staatsanwaltschaft war der Ansicht, dass Karakus mit seinen Aktivitäten, der Teilnahme an einer Demonstration am 26.04.97 in Düsseldorf und Spenden an die ERNK „den Straftatbestand der Hilfeleistung an die Mitglieder der als separatistisch und regionalistisch betrachteten bewaffneten Bande (...)“ erfüllt habe.

Vor Gericht widerrief Karakus die Aussagen, die er während der polizeilichen Verhören unter Folter machen musste. Das „Geständnis“ habe er mit verbunden Augen unterschreiben müssen, so Herr Karakus. Das Gericht hingegen hielt die Verteidigung Karakus, er habe sich nur wegen seines Asylverfahrens politisch betätigt, für unglaubwürdig. Mehr Glauben schenkten die Richter - im Gegensatz zu den deutschen Asylbehörden - dem handschriftlichen Asylantrag Karakus’, der dem Gericht dank BGS vorlag.
Am 06.11.97 erging das Urteil gegen Ahmet Karakus. Er wurde wegen seiner politischen Aktivitäten in Deutschland vom Staatssicherheitsgericht Izmir nach Artikel 5 Anti-Terrorgesetz Nr. 3713 zu 3 Jahren und 9 Monaten schwerem Gefängnis verurteilt. Ahmet Karakus sitzt in Maras in Haft.

2. Abdulmenaf Düzenli

Abgeschoben - gefoltert - zweifach angeklagt - wegen Desertion verurteilt - in Haft

Der Kurde Abdulmenaf Düzenli desertierte kurz vor Ablauf seines Militärdienstes am 08.03.92 aus der türkischen Armee. Drei Jahre lang versteckte er sich unter falscher Identität mit seiner Frau in Istanbul, bis er im Juli 1995 nach Deutschland flüchtete und einen Asylantrag stellte. Dieser wurde umgehend abgelehnt mit der Begründung, Desertion begründe keinen Asylanspruch. In Düzenlis Fall sei sie zudem nicht glaubhaft. Sämtliche eingelegten Rechtsmittel und Rechtsschutzanträge blieben erfolglos.

Anfang August 1997 verweigerte Düzenli öffentlich den Militärdienst. Er faxte von Deutschland aus ein entsprechendes Schreiben unter Angabe seiner vollständigen Personalien unter anderem an das türkische Innen-, Außen- und Verteidungsministerium, den Generalstab und seine Wehrdienststelle in Midyat. Darin bezeichnete er die Türkei als einen faschistischen Staat, dem er als Kurde - unter Berufung auf die Menschenrechte - nicht dienen wolle.

Dieses Schreiben rief die Staatsanwaltschaft in Midyat auf den Plan. Am 19.08.97 wurde Düzenlis Onkel, Sabri Düzenli, von der Polizei in Midyat über den Verbleib seines Neffen verhört. Dieser gab ausnehmlich des Vernehmungsprotokolls die Adresse Düzenlis in Mutterstadt an. Nach Prüfung des Vorfalls kam die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass aufgrund des politischen Vergehens, nämlich der „Beleidigung der ideellen Persönlichkeit des Staates mit dem Ziel des Terrorismus“ der Vorfall dem Staatssicherheitsgericht (SSG) in Diyarbakir zu übergeben sei. Am 10.12.97 wurde dort auf der rechtlichen Grundlage des Art. 8 Antiterrorgesetz Nr. 3713 Anklage wegen separatistischer Propaganda gegen Düzenli erhoben.

Das Asylbegehren Düzenlis blieb derweil erfolglos. Die Familie suchte im Frühjahr 1998 Zuflucht in einer evangelischen Gemeinde in Mutterstadt. Die zuständigen Entscheidungsinstanzen glaubten Herrn Düzenli weder die Desertion, noch hielten sie eine politische Verfolgung für wahrscheinlich. Die vorgelegten Unterlagen, mit denen das Verfahren gegen Düzenli vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir bewiesen werden konnten, stufte das VG Neustadt ohne Prüfung als Fälschung ein.

Herr Düzenli wurde am 14.07.98 samt seiner schwangeren Frau und den drei kleinen Kindern aus dem Kirchenasyl heraus in die Türkei abgeschoben. In Istanbul angekommen, verhaftete die Polizei ihn wegen Fahnenflucht und übergab ihn am 15.07.98 der Anti-Terror-Abteilung. Dort wurde er 24 Stunden unter Folter verhört. Nach dem Verhör wurde er zur Militärpolizei Istanbul gebracht. Am 21.07.98 überstellte man ihn an die Militäreinheit in Izmir, am 22.07.98 wurde er im Militärgefängnis inhaftiert. Das Militärgericht Izmir verurteilte Abdulmenaf Düzenli am 23.11.98 zu 2 Jahren und 6 Monaten Haft wegen Desertion und Flucht ins Ausland. Nach der Haftstrafe wird Düzenli erneut zum Wehrdienst eingezogen werden.
Das Staatsicherheitsgericht Diyarbakir beschloss unterdessen am 15.09.98, die Militärkommandatur Izmir über die Anklage wegen Separatismus zu informieren und mit einem Verhör zu beauftragen. Das Militär nahm Herrn Düzenli daraufhin in Isolationshaft. Im Militärgefängnis wurde er als „Vaterlandsverräter“ und Terrorist schikaniert und gedemütigt und zu militärischen Übungen gezwungen.

Frau Düzenli wurde nach der Abschiebung zunächst von ihren Kindern getrennt, ebenfalls unter Schlägen verhört. Sie befand sich 2 ½ Tage in Polizeihaft. Dann fuhr sie zu der Familie ihres Mannes nach Midyat. Sie wurde vor und nach der Geburt ihres vierten Kindes Anfang Dezember ‘98 mehrmals zu Verhören auf die Polizeiwache in Idil und einmal zur Staatsanwaltschaft gebracht. Auch der Vater von Abdulmenaf Düzenli wurde mehrfach verhört. Er ist im November ‘98 nach einer Befragung durch die Polizei gestorben. Eine Autopsie ließ die Familie aus Furcht vor den Sicherheitskräften nicht durchführen, so dass nicht geklärt werden konnte, ob er an den Folgen möglicher Misshandlungen gestorben ist. Das Auswärtige Amt hat sich diesbezüglich telefonisch mit dem Dorfvorsteher von Midyat in Verbindung gesetzt, um Näheres über die Umstände des Todes zu erfahren, wie das Innenministeriums Rheinland-Pfalz bestätigte. Der Dorfvorsteher setzte sich umgehend mit der Gendarmerie in Verbindung, die die Familie daraufhin massiv unter Druck setzte.
Auch das Auswärtige Amt sollte mittlerweile wissen, dass Dorfvorsteher nicht selten direkt mit dem türkischen Staat zusammenarbeiten. Die Familie wurde durch diese unsensible Recherche auf fahrlässige Weise erneut gefährdet. Frau Düzenli gab am 11.2.99 gegenüber dem deutschen Konsulat in Izmir und am 12.2.99 gegenüber dem IHD das Erlebte zu Protokoll.

Anfang Februar ‘99 wurde das Urteil des Militärgerichts gegen Düzenli rechtskräftig. Er wurde daraufhin am 11.02.99 aus dem Militärgefängnis in das Gefängnis Buca in Izmir verlegt. Am 12.02.99 konnte seine Frau besuchen. Ihr gegenüber gab er an, dass er in Istanbul schwer gefoltert worden sei, u.a. mit der Stromfolter. Über die erlittene Folter habe er mit niemanden sprechen können. Seinem Rechtsanwalt, Ercan Demir (Vorstandsmitglied des türk. Menschenrechtsvereins IHD), habe er zunächst nicht vertraut, da er ihn vorher nicht gekannt hatte. Zudem sei jedes Gespräch vom Militär überwacht worden. Im militärischen Gefängnis sei er von Soldaten geschlagen und laufend gedemütigt worden.
Das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir sprach Abdulmenaf Düzenli am 09.03.99 in dem parallel anhängigen Verfahren frei. Der Vorwurf des Separatismus wird allerdings weiter an Herrn Düzenli haften, nicht zuletzt, weil die Unterlagen über das Verfahren in seiner Personalakte verbleiben. Abzuwarten bleibt, ob die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil einlegt.

3. Mehmet Ö.

Abgeschoben - gefoltert - untergetaucht

Mehmet Ö. floh am 22. September 1997 nach Deutschland und stellte einen Asylantrag mit der Begründung, er sei im Jahr 1993 insgesamt 29 Tage in Polizeigewahrsam schwer gefoltert worden und habe danach 17 Monate im Gefängnis gesessen. Wegen angeblicher Unterstützung der PKK – er soll ein „Versteck“ als Unterschlupf für PKK-Mitglieder gebaut haben – sei er zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge glaubte ihm jedoch nicht und lehnte seinen Asylantrag am 29. Juni 1998 ab. Eine mögliche Strafverfolgung sei, so das Bundesamt, keine politische Verfolgung, sondern diene „allein der Ahndung kriminellen Unrechts“.

Am 10.02.98 wurde das Urteil des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir vom 20.12.1996 vom Kassationsgerichtshof bestätigt und damit rechtskräftig. Mehmet Ö. wurde zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Am 10. September 1998 wurde Mehmet Ö. abgeschoben. Der Bescheid des Bundesamtes war rechtskräftig geworden, weil Mehmet Ö., der als Asylbewerber lediglich Gutscheine statt Barmittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts verfügte, seinem Rechtsanwalt den geforderten Vorschuss nicht bezahlen konnte, und dieser darum keine Klage erhoben hatte.

In Istanbul wurde Mehmet Ö. nach mehrtägigen Verhören und Folterungen zunächst freigelassen, da ein Haftbefehl aufgrund der am 10.02.98 erfolgten Verurteilung noch nicht ausgeschrieben worden war. Ö. wandte sich nach seiner Freilassung am 15.11.98 an den Menschenrechtsverein IHD und gab dort zu Protokoll:

> *„Ich wurde ... von Hannover nach Istanbul abgeschoben. Ich hatte nur einen Personalausweis. Die Flughafenpolizei hielt mich eine Nacht und einen Tag auf der Wache fest. Ich wurde immer wieder mit Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten. Dann wurde ich mit einem Polizeiwagen abtransportiert. Die Augen hatten sie mir verbunden. Sie folterten mich fünf oder sechs Tage lang ... Sie fragten, was ich in Deutschland gemacht und wen ich getroffen hätte. ... Sie quetschten meine Fußsohlen und gaben mir Elektroschocks an den Fußsohlen, in den Achselhöhlen und an den Ohren. Ich konnte die Folter nicht aushalten. ...“*

Mehmet Ö. lebt z.Zt. unter erbärmlichen Bedingungen als Müllsammler in Istanbul und versteckt sich vor der Polizei. Er wird inzwischen per Haftbefehl gesucht. Seine Ehefrau wurde im Jan. und Febr. ‘99 mind. zweimal zu einer gynäkologischen Untersuchung gezwungen, um festzustellen, ob sie Kontakt zu ihrem Mann gehabt hat.

4. Abdurrahman Kilic

Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - in Haft

Abdurrahman Kilic reiste am 29.11.97 nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages wegen drohender Abschiebung „freiwillig“ in die Türkei aus. In Istanbul angekommen wurde er für 36 Stunden auf der Wache festgehalten und verhört, danach zunächst freigelassen. Wenige Tage später, am 06.12.97, wurde er in Diyarbakir erneut festgenommen. Vom 06.-14.12.97 hielt man ihn in der auf der Polizeiwache in Bingöl fest. Nach Aussagen seiner Rechtsanwälte, Firat Anli und Mehmet Sirak Anik, wurde Kilic in dieser Zeit so schwer gefoltert, dass er bei der Vorführung vor den Staatsanwalt am 14.12 nicht mehr stehen konnte.

Am 31.12.97 erhob die Staatsanwaltschaft gegen Herrn Kilic Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir wegen „Hilfeleistung und Unterstützung der illegalen Terrororganisation PKK“ und „Mitgliedschaft in der Organisation“. Die Anklage wirft ihm unter Bezugnahme auf ein unter Folter erpresstes Geständnis vor, er habe in Deutschland Geschäfte mit Drogen, Bücher und Zeitschriften für die PKK getätigt.

In der Anklageschrift werden minutiös die Aktivitäten Kilic’ aufgelistet, darunter die Teilnahme an Versammlungen der PKK in Berlin, Überweisungen an die HADEP Bingöl und Telefonate mit dem HADEP-Vorsitzenden in Bingöl. Die Anklage stützt sich dabei neben dem Foltergeständnis auf abgehörte Telefongespräche und auf die Aussage des Denunzianten Mehmet Dörtyama. Mehmet Dörtyama denunzierte neben Kilic noch mehrere andere Personen. Dies geht aus Berichten der Özgür Politika vom 7.2.98 und 6.2.98 hervor. Kilic selbst soll wiederum unter Folter gegen zwei seiner politischen Mitstreiter, beide Asylbewerber in Deutschland, ausgesagt haben. Der HADEP-Vorsitzende der Provinz Bingöl, Nyazi Azak, und der Rechtsanwalt von Kilic, Firat Anli, bestätigten den Sachverhalt gegenüber der deutschen Botschaft in Ankara.

Das Verfahren gegen Herrn Kilic ist derzeit noch anhängig. Er befindet sich in Elazig in Haft.

5. Hüzni Almaz

Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - verurteilt

Der kurdische Flüchtling Hüzni Almaz wurde nach Ablehnung seines Asylantrags am 05.06.98 aus Deutschland ausgewiesen. Er konnte zunächst unbehelligt in die Türkei einreisen und in das Dorf Sürekli im Landkreis Kiziltepe fahren.
Am 19.07.98 wurde Hüzni Almaz jedoch aufgrund eines anonymen Hinweises in Bozok bei Sürekli von der Gendarmerie Derik festgenommen. Er wurde auf die Polizeiwache gebracht, unter Folter verhört und zu seinen Aktivitäten in Deutschland befragt.

Im Verlauf des Verhörs „gestand" Herr Almaz, er habe sich in Deutschland politisch für die PKK betätigt, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Er habe an Demonstrationen und Versammlungen teilgenommen, Flugblätter verteilt und plakatiert. Zu diesen Tätigkeiten sei er von „Mitgliedern der „Terrororganisation PKK" gezwungen worden, darunter auch von seiner Ehefrau. Die von Almaz genannten Namen sind im Vernehmungsprotokoll des Amtsgerichts Derik vom 20.07.98 festgehalten. Nach seinem Verhör wurde Almaz wegen der „Schwere der Schuld" in Untersuchungshaft genommen.

Am 21.07.98 legte Hüzni Almaz Beschwerde gegen den Haftbeschluss ein. Er sei, so Almaz, während der Haft jeder Art unmenschlicher Praktiken und intensivem Druck ausgesetzt worden. Das Geständnis habe er unter Folter abgegeben und unterschreiben müssen. Ihm seien weitere Misshandlungen angedroht worden für den Fall, dass er das Geständnis vor Gericht widerrufen sollte.

Almaz' Beschwerde war erfolglos, er blieb weiter in Haft. Das Verfahren wurde aufgrund des politischen Hintergrunds dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir übertragen. Am 10.08.98 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Almaz wird vorgeworfen, er habe, um nach Ablehnung seines Asylantrags ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, in Deutschland für die PKK demonstriert und plakatiert sowie an PKK-Veranstaltungen teilgenommen. Aus der Anklageschrift:

> *„Somit hat der Angeklagte mit dem Hintergedanken, in Deutschland bleiben zu können, die Straftat der Unterstützung und der Hilfeleistung an die illegale Organisation PKK begangen, was aus seinen Aussagen und den Ermittlungsunterlagen deutlich wird."*

Der erste Prozesstermin wurde für den 29.09.98 anberaumt. Hüzni Almaz wurde weder zu diesem noch zu den folgenden Verhandlungsterminen gebracht. Seine Wärter weigerten sich schlicht, ihn zum Gericht zu transportieren.

Am 9.2.99 wurde Hüzni Almaz wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten zu einer Haftstrafe in Höhe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

6. Hasan Kutgan

Abgeschoben - gefoltert - angeklagt - mangels Beweisen freigesprochen

Der Kurde Hasan Kutgan wurde am 19.12.1996 nach Ablehnung seines Asylantrags in die Türkei abgeschoben. Auf dem Flughafen in Istanbul wurde er nach seiner Ankunft festgenommenund einen Tag lang festgehalten und geprügelt. Obwohl die Staatsanwaltschaft seine Freilassung anordnete, wurde Kutgan weitere vier Tage auf der Polizeiwache festgehalten und verhört. Unter Folter machte er letztendlich das Geständnis, er habe sich in Deutschland politisch betätigt. Am 06.01.1997 wurde Anklage gegen Kutgan erhoben:

> *„Der Beschuldigte wusste um die Eigenschaften der Organisation und unterstützte diese in der Zeit von Dezember 1992 - März 1993, indem er an Versammlungen, Demonstrationen und Kundgebungen in der Stadt Freiburg teilnahm, die von der separatistischen Terrororganisation (...) organisiert wurden und bei denen viele Parolen gerufen wurden, mit denen Unterstützer gefunden und die vorhandenen Unterstützer gestärkt werden sollten. Durch das Geständnis des Angeklagten in Polizeihaft und aufgrund des Schreibens der Direktion des Grenzschutzes des Flughafens vom 21.12.96 bestätigte sich, dass er die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.“*

Vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul widerrief Kutgan sein Geständnis, trotzdem behielt man ihn in der Haftanstalt Gebze.

Für die angebliche politische Betätigung gab es keinerlei Beweise, abgesehen von dem „Foltergeständnis“ weshalb Herr Kutgan letztendlich freigesprochen werden musste.

Die Rechtsanwältin Eren Keskin, die das Mandat in diesem Fall übernommen hatte, ist der Überzeugung, dass Kutgan zunächst nur wegen seines (im Nüfus eingetragenen) Geburtsortes Pazarcik nach seiner Abschiebung festgenommen und gefoltert wurde.

7. Salih Berkil

Während Urlaubsreise festgenommen - gefoltert - angeklagt - mangels Beweisen freigesprochen

Der türkische Migrant Salih Berkil, der seit über 20 Jahren in Deutschland lebt, wurde am 14.11.97 bei seiner Einreise in die Türkei (Urlaubsreise) festgenommen und mehrere Tage misshandelt. Auf Veranlassung des Polizeipräsidiums Ankara war gegen Berkil im Januar 1997 ein Festnahmeersuchen ergangen, infolge dessen Berkils Name auf die Fahndungsliste gesetzt worden war. Man beschuldigte ihn, sich in Deutschland für die Kurden betätigt zu haben. Aus dem Schreiben des Polizeipräsidiums Ankara an das Polizeipräsidium Antalya vom 16.11.97:

> *Es wurde festgestellt, dass die betreffende Person in der Stadt Nürnberg der Bundesrepublik Deutschland der 2. Vorsitzende eines kurdischen Vereines ist, Magazine und Publikationen verkauft und somit dem Verein eine finanzielle Quelle erschließt, Reden gegen den Staat und die Regierung der Republik Türkei gehalten hat, den Kurden zwecks Waffenkaufs Geld hat zukommen lassen, regelmäßig an Demonstrationen vor unserem Generalkonsulat zu Nürnberg teilgenommen hat (...). ... Per Schreiben des Polizeipräsidiums Ankara vom 07.01.1997 ... ist bezüglich dieser Person ein Festnahmeersuchen wegen dessen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kurdentum ergangen ...“*

Salih Berkil wurde zur Antiterrorabteilung des Polizeipräsidiums Antalya gebracht und mehrere Tage unter massiver Folter verhört. Seine Augen wurden verbunden. Er musste sich ausziehen, wurde mit kaltem Wasser abgespritzt, verprügelt und mit der Stromfolter bedroht. Mit verbundenen Augen musste er ein vorgefertigtes Geständnis unterschreiben. Am 25.11.97 wurde Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht Izmir erhoben.

Vor Gericht widerrief Herr Berkil das Foltergeständnis. Die Anklage erwies sich als widersprüchlich und falsch. So existierte beispielsweise der Verein, dessen Vorsitzender Berkil sein sollte, überhaupt nicht. Zudem wäre ein Türke als Vorsitzender eines kurdischen Vereines ungewöhnlich. Berkil selbst war infolge einer Erkrankung nicht in der Lage, sich politisch zu engagieren. Berkil wurde am 12.12.97 „wegen des Fehlens überzeugender Beweise“ freigesprochen „wobei jedoch ein Restverdacht geblieben ist“, so das Staatssicherheitsgericht Izmir.

Nach Einschätzung seines Rechtsanwaltes, Murat Erdogan, hätte für eine Verurteilung ein einziges Beweismittel genügt. Herr Erdogan geht davon aus, dass Salih Berkil von Deutschland aus denunziert wurde, vermutlich über das türkische Konsulat. Herr Berkil war über einen Monat in Haft.

8. Hamdullah Yilmaz

Während Urlaubsreise festgenommen - gefoltert - angeklagt - mangels Beweisen freigesprochen

Der seit mehr als 30 Jahren in Deutschland lebende Arbeitnehmer Hamdullah Yilmaz machte Ende 1997 mit einer deutschen Reisegruppe Urlaub in Side/Türkei. Auf dem Flughafen Antalya wurde er am 02.12.97 an der Ausreise aus der Türkei gehindert und von der Polizei wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK festgenommen. Er wurde inhaftiert, mit Strom, Schlägen usw. schwer gefoltert und angeklagt. Grund für die Festnahme war vermutlich ein anonymes Schreiben, das dem türkischen Konsulat in Nürnberg zugesandt und von dort in die Türkei weitergeleitet wurde. Darin wurde Herr Yilmaz beschuldigt, im Namen der PKK „Schutzgelderpressungen bei türkischen Bürgern“ vorgenommen zu haben.

> *„In diesem Schreiben wird weiter besagt, dass er den Opfern damit gedroht habe, ihre Häuser und Läden niederbrennen zu lassen. Der Verfasser des Briefes erklärt, dass er seinen Namen aus Furcht anonym gehalten habe.“ (Aus dem Rundbrief des Generalkonsul Sakir Fakili vom 05.02.98)*

Es ist nicht auszuschließen, dass Hamdullah Yilmaz und Salih Berkil von der ein und derselben Person über das Konsulat in Nürnberg denunziert wurden. Die Parallelen sind zu offensichtlich. In beiden Fällen waren die Vorwürfe völlig haltlos. Beide sind Türken, beide schwer erkrankt bzw. behindert, beide waren auf Urlaubsreise in Antalya.

Hamdullah Yilmaz wurde vor dem Staatssicherheitsgericht Izmir angeklagt. Während der Verhandlung am 05.02.98 widerrief Hamdullah Yilmaz das unter Folter erpreßte Geständnis. Yilmaz hatte sich zu keinem Zeitpunkt für die PKK betätigt. Er musste letztendlich mangels Beweisen freigesprochen werden. Yilmaz war über zwei Monate in Haft.

9. Iman Genlik

Abgeschoben - gefoltert - erneut geflohen - in Rumänien als Asylberechtigter anerkannt

Der Kurde Iman Genlik floh 1993 zum zweiten Mal nach Deutschland, nachdem ihn sein Cousin unter Folter als PKK'ler denunziert hatte und zwei seiner Angehörigen aufgrund dieser Folteraussage verhaftet worden waren. Das Bundesamt lehnte seinen Asylantrag 1994 als offensichtlich unbegründet ab. Genlik wurde infolge eines Abschiebestopps bis 1995 geduldet. Während dieser Zeit betätigte er sich politisch. Nach Ende des Abschiebestopps richtete die Ausländerstelle Hamburg im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine Anfrage an die türkische Botschaft, ob Genlik in der Türkei Strafverfolgung drohe. Dies verneinte die Botschaft im November 1995, bat jedoch gleichzeitig um Mitteilung des Abschiebetermins. Auf Intervention des Flüchtlingsbeauftragten der nordelbischen Kirche prüfte die Ausländerstelle nochmals die Akte von Herrn Genlik, kam jedoch zu dem Schluss, dass die Abschiebung einzuleiten sei, da die Prüfung von Abschiebehindernisse wegen politischer Verfolgung Aufgabe des Bundesamtes gewesen wäre.

Ein Asylfolgeantrag, der mit der ungewöhnlichen Nachfrage nach dem Abschiebetermin und zahlreichen exilpolitischen Aktivitäten begründet worden war, wurde abgelehnt. Iman Genlik wurde am 23.02.98 aus Deutschland abgeschoben.

In Istanbul angekommen wurde er festgenommen, geprügelt und erniedrigt. Nach drei Tagen entließ man ihn. Wenig später, am 19. März wurde Genlik von einer Straßenkontrolle erneut festgenommen und 6 Tage so massiv gefoltert, dass er in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste. Wieder wurde er entlassen. Genlik wandte sich am 15.04.98 an den Menschenrechtsverein IHD und gab die Misshandlungen zu Protokoll. Der IHD fotografierte Genliks Wunden. In der Menschenrechtsstiftung war er wegen der Folterungen in Behandlung.

Die dritte Festnahme erfolgte am 29.05.98 auf dem Flughafen in Izmir bei dem Versuch Genliks, aus der Türkei zu fliehen. Wieder wurde Genlik festgehalten, geschlagen und beschimpft. Er wurde zur Staatsanwaltschaft gebracht, die ihm ein Ausreiseverbot erteilte. Am 12.06.98 gab er dies erneut beim IHD zu Protokoll.

Im Juni 1998 gelang es Genlik schließlich, die Türkei illegal zu verlassen und nach Rumänien zu fliehen. Da das deutsche Innenministerium die für die Wiedereinreise nötigen Passersatzpapiere verweigerte, beantragte Genlik in Rumänien Asyl. Die Rumänen stellten Genlik einen Konventionspass aus. Die Hamburger Innenverwaltung zeigte Courage, setzte sich über die BMI-Blockade hinweg und erteilte Genlik mittels einer in den Pass geklebten Aufenthaltsbefugnis (für ein Jahr) die Genehmigung für die Wiedereinreise.

10. Mehmet Ali Akbas

Abgeschoben - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen - als Asylberechtigter anerkannt

Der Kurde Mehmet Ali Akbas wurde am 15.01.98 nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrags in die Türkei abgeschoben. Nach seiner Abschiebung wurde er in Istanbul an die 9 Stunden festgehalten und verhört. Unter der Auflage, dass er Istanbul sofort verlassen solle, wurde er entlassen.
Herr Akbas begab sich daraufhin zum Busbahnhof, da er zu seinen Verwandten nach S. Urfa fahren wollte. Dort wurde er von Zivilbeamten erneut festgenommen.
8 Tage lang wurde er intensiv verhört und gefoltert. Unter anderem hielten ihm die Sicherheitskräfte eine Pistole an die Schläfen und drohten damit, abzuziehen. Gefragt wurde Akbas nach den Strukturen der PKK, seinem Engagement für die PKK und nach den Aktivitäten seiner für die PKK aktiven Brüder. Die Folterer waren besonders erpicht auf Namen von in Deutschland aktiven Kurden. „Sie wollten Namen, Namen, Namen“, so Akbas nach seiner Rückkehr. Die Folterer hätten genaue Kenntnisse über die in Deutschland aktiven Kurden gehabt. So wurde er beispielsweise nach dem Namen des Gebietsverantwortlichen der PKK in Nienburg gefragt. Als er einen falschen Namen angab, wurde er getreten und beschimpft mit der Drohung, er solle nicht lügen, sie wüßten genau, wer der Gebietsverantwortliche sei.
Während des Verhörs wurde Herrn Akbas vorgeworfen, er habe sich an einer Besetzung des türkischen Konsulats in Hannover beteiligt.
An dieser Konsulatsbesetzung hatte Herr Akbas am 24.06.93 teilgenommen. Seine Personalien wurden dabei von der Polizei aufgenommen. Auf einen Strafantrag des Konsulats hin leitete die Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren gegen die Demonstranten ein, das später eingestellt wurde. Ungeklärt ist, wie die türkischen Behörden Kenntnis von den Personalien der Teilnehmer erhalten haben. Eventuell hat das Konsulat in dem Ermittlungsverfahren Akteneinsicht beantragt und erhalten. Möglich ist, dass das Konsulat durch eigene Recherchen Kenntnis von den Personalien der Betroffenen erhalten hat.
Eine Rolle könnte auch der deutsch-türkische Strafnachrichtenaustausch gespielt haben. Aus den Schreiben des Justizministeriums vom 08.08.97 und des Generalbundesanwalts vom 27.06.97 an das VG Gießen geht hervor, dass zwischen Deutschland und der Türkei ein regelmäßiger Strafnachrichtenaustausch über abgeschlossene Straf- und eingeleitete Ermittlungsverfahren stattfindet.

Herr Akbas wurde schließlich freigelassen, nachdem er sich zum Schein bereit erklärt hatte, mit den türkischen Behörden zusammenzuarbeiten. Nach seiner Freilassung wandte sich Akbas an das Gesundheitsamt in Viransehir, um sich untersuchen zu lassen. Der Amtsarzt Dr. Mustafa Vurgun attestierte zahlreiche Verletzungen, Schürfungen und Prellungen, die von der erlittenen Folter herrühren, und schrieb Akbas für 15 Tage krank. Seiner Ehefrau sendete Herr Akbas Photos, auf denen Narben am ganzen Körper zu sehen sind.

Das deutsche Konsulat in Istanbul, das den Fall in Anwesenheit eines Vertreters des Bundesamtes und unter Einschaltung eines Vertrauensarztes untersuchte, kam schließlich zu dem Ergebnis, dass die Schilderung von Herrn Akbas über Folterung und Verfolgung glaubhaft sei. Nach Übermittlung einer entsprechenden Stellungnahme stimmten das Auswärtige Amt, das Bundesinnenministerium und das Nieders. Innenministerium der Wiedereinreise des Herrn Akbas zu.
Der Versuch, Herrn Akbas mit einem Visum für die BRD verbunden mit einer Betretenserlaubnis sowie einer Befreiung von der Passpflicht wiedereinreisen zu lassen,

scheiterte jedoch zunächst an der Weigerung der türk. Behörden, Herrn Akbas die Ausreise ohne türk. Reisedokument zu gestatten.

Mehmet Ali Akbas gelang es schließlich, über die grüne Grenze nach Griechenland zu fliehen. Von dort reiste er am 12.05.98 nach Deutschland ein.

Herr Akbas wurde mit Bescheid vom 16.10.98 als Asylberechtigter anerkannt.

11. Ibrahim Toprak

Kettenabschiebung - gefoltert - angeklagt --verurteilt in Haft

Im Juni 1996 wurde der Kurde Ibrahim Toprak bei dem Versuch, nach Deutschland einzureisen, an der deutsch-österreichischen Grenze vom Bundesgrenzschutz festgenommen und verhört. Gegenüber seiner Rechtsanwältin, Eren Keskin, gab Toprak am 19.11.98 an, er sei bei der Festnahme an der deutschen Grenze durch ein Fahrzeug des BGS angefahren worden. Die Beamten hätten ihn „splitternackt ausgezogen“ und ihn die ganze Nacht so warten lassen. Sie hätten ihn beleidigt und ihm nichts zu essen gegeben.
Am nächsten Morgen wurde der Kurde in Anwendung der Drittstaatenregelung nach Österreich zurückgeschoben. Ein Asylverfahren wurde ihm dort jedoch nicht zugebilligt. Obwohl Toprak angab, in der Türkei gesucht zu werden, und die österreichischen Behörden um Schutz vor drohender politischer Verfolgung bat, wurde er zwei Tage später, am 31.07.96, ohne Prüfung seines Asylgesuchs mit einem vom türkischen Konsulat erteilten Ersatzpapier aus Wien nach Istanbul abgeschoben.

In der Türkei wurde Toprak sofort nach der Landung festgenommen und zur Flughafen-Polizeiwache gebracht, die ihn um Mitternacht der Anti-Terror-Abteilung übergab. Toprak wurde festgehalten und eigenen Aussagen zufolge schwer gefoltert. Gegen ihn war ein Ermittlungsverfahren wegen der Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration am 14.03.95 im Viertel Gaziosmanpasa/Istanbul eingeleitet worden. Unter Folter unterschrieb Toprak schließlich ein „Geständnis“, wonach er „an der bezeichneten Demonstration teilgenommen, ... mit Explosivstoffen um sich geworfen“ sowie „Sympathien für die illegale Organisation PKK“ geäußert hätte. Am 09.08.96 wurde er in das Gefängnis von Sakarya gebracht. Am 13.08.96 wurde Anklage gegen ihn vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul erhoben. Vor Gericht widerrief Toprak das Foltergeständnis wieder.

Am 15.07.98 wurde Ibrahim Toprak vom Staatssicherheitsgericht zu 18 Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in der PKK verurteilt, obwohl die Staatsanwaltschaft nur auf drei Jahre plädiert hatte und ein Zeuge vor Gericht aussagte, Toprak habe sich an den Gewalttaten nicht beteiligt. Der Zeuge fuhr damals während der Demonstration den Wagen, auf den der Anschlag mit einem Molotowcocktail verübt wurde. Seine Stiefmutter und seine Großmutter kamen dabei ums Leben, er selbst und sein Stiefvater wurden verletzt. Die wahren Täter würde er jederzeit wiedererkennen, so der Zeuge.

12. Menduh Bingöl

Abgeschoben - gefoltert - inhaftiert - angeklagt

Menduh Bingöl floh im Juli 1996 nach Deutschland und stellte einen Asylantrag mit der Begründung, er sei in der Türkei wegen seiner Kontakte zur PKK fünf- bis sechsmal festgenommen und gefoltert worden. Nachdem ein Gruppenmitglied im April 96 verhaftet worden sei und unter Folter seinen Namen verraten habe, sei er nach Deutschland geflohen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag Bingöls am 26.11.96 mit der Begründung ab, der „unsubstantiierte und vage“ Sachvortrag deute darauf hin, dass zumindest Teile davon „frei erfunden“ seien. So sei es z.B. nicht nachvollziehbar, „dass ein Festgenommener ohne jeglichen Tatnachweis über mehrere Tage hinweg festgehalten wird..“. Die Freilassungen sprächen dafür, dass Bingöl sich allenfalls in asylrechtlich unbedeutender Weise politisch betätigt habe. Das BAFl argwöhnte letztendlich, dass Bingöl die Türkei nur verlassen habe, „um sich dem anstehenden Militärdienst zu entziehen“. Nachdem auch das VG Minden ihn als unglaubwürdig einstufte, wurde das Asylverfahren mit der Nichtzulassung der Berufung im Dezember 98 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Herr Bingöl wurde am 25.02.99 auf dem Heimweg von der Arbeit festgenommen, in Büren inhaftiert und am 16.03.99 in die Türkei abgeschoben. Nach einem Verhör durch die Flughafenpolizei kam er am 17.03. um 5 Uhr morgens zunächst frei. Nach einem kurzen Aufenthalt in Istanbul fuhr Bingöl nach Edirne. Dort nahmen ihn die Sicherheitskräfte bei einer Ausweiskontrolle in einem Café am 19.03.99 fest. Nach eigenen Angaben wurde Bingöl auf der Polizeiwache unter Folter und Schlägen verhört und nach dem Grund seines Deutschlandaufenthaltes gefragt:

> *„Ich sagte ihnen, dass ich wegen der Arbeit nach Deutschland gegangen war. Sie sagten, ich solle die Wahrheit sagen, sonst würden sie mich töten. Sie warfen mir vor, dass ich in Deutschland Mitglied der PKK gewesen sei, der PKK geholfen und an Aktionen dort teilgenommen habe, dass mein Bruder dort Vereinsvorsitzender sei usw. ... Sie brachten mich in ein anderes Zimmer, wo sie mir Kabel an die Fußzehen anbrachten und mich unter Strom setzten. Während ich schrie, schimpften und lachten sie. Ich wurde permanent mit dem Tod bedroht.“ (Schreiben vom 12.04.99 aus der Haftanstalt Ümraniye)*

Nach dem Verhör wurde Bingöl gezwungen, ein „Geständnis“ zu unterschreiben, danach verfügte ein Haftrichter am 22. oder 23.3.99 seine Inhaftierung in das Gefängnis von Edirne. Ca. 2 Wochen später überstellte man ihn nach Istanbul in das Gefängnis Ümraniye. Am 19.04.99 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gemäß Art. 168 TStGB wegen Mitgliedschaft in der PKK. In der Anklageschrift wird ihm die Teilnahme an Veranstaltungen der PKK wie Demonstrationen, Festivitäten und Kundgebungen in Deutschland vorgeworfen. Nach seiner Abschiebung habe er Kontakte mit Mitgliedern der PKK aufgenommen, „um die Türkei zum Zwecke der Vervollständigung seiner organisationsgemäßen Ausbildung illegal ins Ausland zu verlassen“. Damit habe Bingöl die Straftat der Mitgliedschaft in der PKK begangen.

In einem handgeschriebenen Brief schilderte Bingöl am 12.04.99 die Folter in Polizeihaft. Eine politische Betätigung in der Türkei streitet er in diesem Brief natürlich ab: Sollte der Brief in die Hände der Sicherheitskräfte fallen oder sonstwie veröffentlicht werden, so käme das einem „freiwilligen Schuldeingeständnis“ gleich.
Der Prozess gegen Bingöl wird fortgesetzt.

13. Mehmet C.

Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen

Mehmet C. floh nach eigenen Angaben am 17.07.96 in die Bundesrepublik und stellte einen Asylantrag mit folgender Begründung: Nachdem er sich im Mai 1993 geweigert habe, das Dorfschützeramt zu übernehmen, sei er von anderen Dorfschützern mit dem Tod bedroht worden. 1995 habe man seiner Familie das Haus gewaltsam weggenommen, weshalb sie in eine andere Stadt umgezogen sei. Auch dort sei er mehrmals durch Soldaten befragt worden. Er befürchte, von der Konterguerilla umgebracht zu werden.

Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10.12.96 ab: Wer sich weigere, das Dorfschützeramt zu übernehmen, habe nicht mit politischen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen, so das BAFl, da die Übernahme des Amtes auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhe. Im Zweifelsfall stünde C. aber die inländische Fluchtalternative offen. Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben. Das Klageverfahren wurde vom VG Chemnitz am 15.9.98 wegen (angeblichen) Nichtbetreibens eingestellt.

Am 23.3.99 wurde Herr C. - für ihn und seine Familienangehörigen überraschend - festgenommen und von Berlin-Tegel nach Istanbul abgeschoben. Gegenüber dem IHD gab er zu Protokoll, ein BGS-Beamter habe bei seiner Abschiebung dem Piloten einen Briefumschlag mit belastendem Material überreicht. Auf seine verzweifelten Bitten, dies nicht zu tun, habe der Beamte gelacht und gesagt, es werde ihm schon nichts passieren. Er habe während des Fluges die Stewardess gebeten, den Umschlag zu vernichten, worauf diese mit dem Piloten gesprochen habe. Der Umschlag könne nicht vernichtet werden, so die Stewardess, er sei offiziell abgestempelt. In der Flughafenwache sei C. der Polizei übergeben worden. Die Stewardess habe der Polizei gesagt, sie sei aufgrund C.’s Äußerungen während des Fluges davon überzeugt, dass er ein Separatist sei.
Vom Flughafen sei er zur Anti-Terror-Abteilung gebracht und dort gefoltert worden. Unter der Bedingung, als Spitzel für den türkischen Staat zu arbeiten, habe man ihn freigelassen. Während der Folter sei er Zeuge der Folterung an zwei weiteren Kurden geworden: an Hüseyin Öztürk, abgeschoben aus Deutschland und einem Abgeschobenen aus Schweden, dessen Name er nicht gehört habe. Rechtsanwältin Yoleri, Vorstandsmitglied des IHD, recherchierte daraufhin in den Istanbuler Gefängnissen. Ihr wurde bestätigt, dass sich ein Hüseyin Öztürk in der Haftanstalt Ümraniye befindet (s.S. 28).

Seit seiner Freilassung wird Mehmet C. in der Menschenrechtsstiftung behandelt. 10 Tage nach der Abschiebung und den Folterungen waren noch immer Spuren, die vermutlich von der Folter herrühren, und Einschnitte der Handschellen, die ihm die deutsche Polizei anlegte, zu sehen.

Mehmet C. versteckt sich zur Zeit vor der türkischen Polizei.

14. Emin Acar

Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - inhaftiert - angeklagt - freigesprochen

Emin Acar kam vermutlich als 15-jähriger im Juni 97 nach Deutschland und stellte einen Asylantrag. Seine Familie habe die PKK mit Lebensmittel u.a. unterstützt, deshalb sei sie von Soldaten seit 1996 schikaniert, überfallen und geschlagen worden. Bei einer Razzia sei sein Vater festgenommen worden und gelte seither als vermisst. Nach diesem Ereignis habe er sich zur Flucht entschlossen.

Am 18.02.98 lehnte das Bundesamt des Asylantrag Acars ab. Die Angaben seien „unsubstantiiert". Zudem könne man seine Schilderungen nur dahingehend interpretieren, dass er in ortsübliche „Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und den militanten Gruppen der PKK geraten" sei. Strenge Überprüfungsmaßnahmen und kurzzeitige Verhaftungen seien als „Einschüchterungsmaßnahmen zu verstehen" und nicht als Verfolgungsinteresse.

Gegen den Bescheid des BAFl wurde Klage erhoben, das Verfahren jedoch am 29.12.98 wegen Nichtbetreibens eingestellt. Am 08.03.99 wurde Acar nach eigenen Angaben festgenommen und am 12.03.99 von Stuttgart nach Istanbul abgeschoben

In seinem Schreiben aus der Haftanstalt Ümraniye vom 07.04.99 erhebt Acar schwere Vorwürfe gegen den deutschen BGS. Er sei bei der Abschiebung geschlagen und beschimpft worden:

> *„Als ich sie fragte, warum sie mich hierher (Anm.: auf den Stuttgarter Flughafen) gebracht hätten, antworteten sie mir, dass sie hier keinen Platz für dreckige Kurden hätten und dass diese sowieso alle Terroristen seien. (...) Zuerst schlugen sie mir mit der Faust auf die Nase. Nachdem ich hingefallen war, traten sie mich gegen Rücken und Beine."*

Mit den Worten „Nehmt ihn, wir haben Euch einen Separatisten gebracht. Ihr werdet schon das Richtige tun" sei er auf dem Flughafen in Istanbul der türkischen Polizei übergeben worden. Die Flughafenpolizei faxte am 13.03. eine Anfrage an die Anti-Terror-Abteilung, ob Acar gesucht werde. Mit dem Antwortschreiben vom gleichen Tag wird bekanntgegeben, dass gegen Acar nichts vorliege. Zu diesem Zeitpunkt ist Acar aber längst mit einem Polizeibus in ein Polizeizentrum, das „Vatan" (= Heimat, Vaterland) genannt wurde, gebracht worden. Dort sei er unter schwerer Folter verhört worden und habe ein „Geständnis" unterschreiben müssen. Acars Mithäftlinge gaben diesbezüglich eine Erklärung ab, die in der Özgür Politika vom 19.03.99 auszugsweise abgedruckt wurde:

> *„Durch die Folter, die unser Freund erlitten hat, hat er keine Kontrolle über seine Hände. Er hat Schwierigkeiten beim Atmen, seine Genitalien sind angeschwollen und sein Körper ist durch die Stockschläge voller Blutergüsse."*

Erst am 06.05. wurde Acar auf Antrag seiner Rechtsanwältin ärztlich untersucht. Der Gefängnisamtsarzt stellte ein geplatztes Trommelfell fest. Die notwendige ärztliche Behandlung durch einen HNO-Spezialisten wurde Acar jedoch verweigert.
Nach drei Tagen in Polizeihaft wurde Acar dem Staatsanwalt vorgeführt worden. Dieser habe ihn als Separatist beschimpft.

Am 15.03.99 ordnete ein Richter Acars Verhaftung an, zwei Tage später erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gem. Art. 169 TStGB wegen Unterstützung der PKK vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul. Acar wurde die Teilnahme an Protestdemonstrationen in Mannheim gegen die Festnahme von Abdullah Öcalan vorgeworfen. Er habe Parolen gerufen und eine PKK-Fahne getragen.

Am 27.05.99 sprach das Gericht Emin Acar aus Mangel an Beweisen frei. Die Anklage stützte sich lediglich auf das „Foltergeständnis“, weitere Beweise nicht vor. Nach Einschätzung der Rechtsanwältin Acars, Frau Bayir, würdigte das Gericht zudem das vom Amtsarzt ausgestellte Attest über den Riß des Trommelfells als Indiz für eine mit Gewalt erzwungene Aussage. Zudem wurde die gesetzlich zulässige Dauer des Polizeigewahrsams überschritten.
Nach Acars Freilassung haben wir versucht, Kontakt mit ihm aufzunehmen. Bislang war dies nicht möglich, da selbst seine nächsten Familienangehörigen nicht wissen, wo er sich aufhält.

15. Ferit K.

Vorwürfe gegen BGS - denunziert - gefoltert - angeklagt

Ferit K. reiste im Dezember 89 in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag. Die Unterlagen hierzu sind jedoch weder beim Bundesamt noch bei seinem ehemaligen Rechtsanwalt auffindbar. Es existieren offenbar keine Unterlagen mehr zu seinem Aufenthalt in Deutschland.

K. lebte - vermutlich ohne legalen Aufenthalt - zwei Jahre mit seiner Freundin zusammen. Um die Heirat vorzubereiten und Papiere zu organisieren, wollte K. in die Türkei reisen. Am 7.2.99 fuhr ihn seine Freundin, Frau Y., nach Frankfurt zum Flughafen. Um 11.45 Uhr sollte K. mit Öger-Tours in die Türkei fliegen. Um 20 Uhr erhielt Frau Y. einen Anruf - vom Flughafen: K. berichtete, dass er fast 4 h vom BGS festgehalten, sein Gepäck sei durchsucht, er selbst erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Er habe sich bis auf den Slip ausziehen müssen. Sein gesamtes Geld habe er dann für ein neues Ticket und die Über-Gepäck-Gebühr ausgeben müssen.

Später erfuhr Frau Y., dass Herr K. ohne Geld nach Istanbul flog und dort bis zum 11.2. bei einem Bekannten blieb. Dann reiste er nach Erzurum zu seinem Bruder, wo er bis zum 14.2. wohnte. Am 15.2. sei er in sein Dorf zu seinem Vater und Sohn gefahren.

Herr K. wurde am 16.02.99 auf dem Standesamt in Karliova/Bingöl bei dem Versuch, seine Geburtsurkunde abzuholen, festgenommen. Aus dem polizeilichen Aussageprotokoll geht hervor, dass K. denunziert wurde:

> *„Am 16.02.1999 hat gegen 01.00 Uhr bei der Gendarmeriekommandantur in Karliova/Bingöl eine männliche Person aus Deutschland angerufen, die ihren Namen nicht genannt hat. Diese Person erklärte, Sie seien Kurier für die PKK ... Sie seien von der PKK in die Türkei geschickt worden, um Aktivitäten ... durchzuführen ...“*

Noch am gleichen Tag wurde das Haus der Familie durchsucht. Dabei sollen laut Anklageschrift die in der Türkei verbotene kurdische Zeitschrift Serxwebun, Newroz-Flugblätter und Fotos gefunden worden sein.
Dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll ist zu entnehmen, dass die Polizei umfangreiche Nachforschungen über K.'s Aufenthalt in Deutschland und in der Türkei anstellte. Offensichtlich recherchierte die Polizei sogar, wo K. nach seiner Einreise einkaufen ging und in welcher Beziehung der Besitzer des jeweiligen Geschäftes zu der PKK stand. Über welche Quellen die Polizei herausgefunden haben will, dass K. in Deutschland vor Jahren stellvertretender Vorsitzender eines kurdischen Vereines gewesen sein soll, bleibt offen.
Nach den Verhören wurde K. dem Strafgericht in Bingöl vorgeführt. Dort widerrief seine Aussagen und gab an, zu einem Geständnis gezwungen worden zu sein. Mit den gefundenen Zeitschriften und den anderen angeblich gefundenen Gegenständen habe er nichts zu tun.

Am 11.03.99 erhob die Staatsanwaltschaft vor dem Staatssicherheitsgericht Diyarbakir Anklage gegen K. wegen Mitgliedschaft in der PKK gemäß § 168 TStGB erhoben. Am 20.04.99 war der erste Verhandlungstermin. Ihm wird vorgeworfen, als Kurier für die PKK zwischen Deutschland und der Türkei gearbeitet zu haben, sich an Aktivitäten der Organisation beteiligt und Geld gesammelt zu haben.

> *„Der Angeklagte ... schickte mit Deutschen, die mit dem Ziel der Provokation zu dem in der Türkei verbotenen Newroz-Fest und zu den Wahlen geschickt wurden, Geld für die Familien getöteter Terroristen.“*

Nach unseren Informationen soll K. bis zum nächsten Verhandlungstermin, der voraussichtlich im Juli stattfindet, auf freien Fuß gesetzt worden sein.

16. Hüseyin Öztürk

Abgeschoben - gefoltert - inhaftiert - angeklagt - Todesstrafe beantragt

Der Fall des Kurden Hüseyin Öztürk wurde nur bekannt, weil der ebenfalls aus Deutschland abgeschobene Kurde Mehmet C. gleichzeitig mit ihm in der Anti-Terror-Abteilung gefoltert wurde und so in seiner Beschwerde vor dem Menschenrechtsverein IHD als Zeuge auf diesen Fall hinweisen konnte (s.S. 24). Es gelang der RAin Gülseren Yoleri, Hüseyin Öztürk in der Haftanstalt Istanbul-Ümraniye ausfindig zu machen.

Weitere Recherchen ergaben, dass Öztürk vermutlich im November 96 nach Deutschland floh und am 21.11.96 einen Asylantrag stellte. Zur Begründung gab er an, dass er 1992 als 16-jähriger von der PKK gezwungen wurde, zusammen mit zwei anderen Jugendlichen in die Berge zu gehen, um zu kämpfen und die Guerilla mit Nachschub zu versorgen. Im September 1995 sei er dann vor der PKK geflohen. Er habe sich selbst verstümmelt, um nicht mehr weiter kämpfen zu müssen. Vom türkischen Staat werde er nach einer Anzeige seit 95 gesucht. Er könne sich nirgends in der Türkei aufhalten, da der Staat und die PKK ihn verfolgten.

Das BAFl glaubte ihm nicht und lehnte den Antrag am 13.05.98 ab. Die Angaben Öztürks seien ausweichend und wirr. Dies könne jeder „objektive Betrachter und Leser" des Anhörungsprotokolls leicht nachvollziehen, so der Entscheider. Nach Auffassung des BAFl verließ Öztürk die Türkei unverfolgt.
Das VG Regensburg schloss sich dieser Auffassung im Urteil vom 13.05.98 an. Öztürk habe das Gericht nicht davon überzeugen können, dass ihm bei einer Rückkehr Folter oder eine Bedrohung von Leben und Freiheit drohen. Im übrigen seien Nachfragen nach dem Aufenthaltsort in der Südosttürkei normal und begründeten keine individuelle Verfolgung:

> *„Daraus ergibt sich für das Gericht die Schlussfolgerung, dass das... Fragen nach dem Verbleib des Klägers nur einen allgemeinen Verdacht separatistischer Betätigung zum Gegenstand haben kann, ein Verdacht, den türkische Sicherheitskräfte generell gegen junge Kurden aus den Notstandsprovinzen hegen."*

Am 07.07.98 wurde das Urteil mit Beschluss des Bayerischen VGH rechtskräftig. Öztürk stellte am 09.03.99 aus der Abschiebehaft einen Asylfolgeantrag. Er könne auf keinen Fall in die Türkei zurückkehren, er werde sofort wegen seiner Tätigkeit für die PKK verhaftet. Die Durchführung eines Folgeverfahrens wurde jedoch noch am gleichen Tag abgelehnt.

Öztürk wurde am 25.03.99 aus Deutschland nach Istanbul abgeschoben und sofort auf dem Flughafen festgenommen. Aus den Gerichtsunterlagen geht hervor, dass Öztürk - wie er im Asylverfahren vorgebracht hatte - seit 95 gesucht wurde. Nach Aussagen des Zeugen C. soll er in der Anti-Terror-Abteilung Istanbul zwei Tage lang schwer gefoltert worden sein.

Am 28.04.99 erhob die Staatsanwaltschaft vor dem SSG Malatya Anklage gem. Art. 125 TStGB wegen Separatismus. Eine Verurteilung nach Art. 125 TStGB hätte die Todesstrafe zur Folge. In der Anklageschrift wird Öztürk vorgeworfen, von Juni 92 bis September 94 bei der Guerilla gekämpft zu haben. Danach sei der aus der Organisation geflohen und nach Deutschland gegangen, wo er Asylantrag stellte. Der Prozess wurde am 27.05.99 eröffnet und wird am 24.06.99 fortgeführt.

17. Ilhan O.

Abgeschoben - misshandelt

Die Kurdin Ilhan O. reiste im Mai 1996 mit ihren beiden Kindern mit einem Visum nach Deutschland zu ihrem Ehemann. Ihr Mann ist seit Januar 1995 in Deutschland nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt und damit bleibeberechtigt.

Frau O. stellte nach ihrer Einreise einen Antrag auf eine Befugnis. Die Stadt Göttingen lehnte den Antrag jedoch am 07.10.96 wegen Sozialhilfebezugs gem. § 7 Abs. 2 AuslG ab und drohte die Abschiebung an. Frau O.'s Rechtsanwalt, Tawfeek Mantani, legte dagegen Widerspruch ein und stellte einen Eilantrag bei Gericht.

Im Januar 1997 ordnete das VG Göttingen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an. Das OVG kassierte jedoch den Beschluss am 07.04.97 mit der Begründung, Sozialhilfebezug stelle einen Regelversagungsgrund dar. Die Abschiebung könne vollzogen werden.

Im Mai 97 stellte Frau O. einen Asylantrag. Das Verfahren blieb für sie und die Kinder erfolglos. Auch ein erneuter Antrag auf eine Befugnis im Januar 99 wurde mit Hinweis auf die OVG-Entscheidung abgelehnt und die Beschwerde dagegen nicht zugelassen.

Am 30.03.99 wurde Frau O. mit ihren inzwischen drei Kindern abgeschoben. Das Dreijährige hatte zu dem Zeitpunkt hohes Fieber.

Nach der Ankunft in Istanbul wurde Frau O. mit den Kindern 30 Stunden auf dem Flughafen festgehalten. Dabei soll sie nach ihren Angaben bedroht und geschlagen worden sein. Auch ihre Kinder seien misshandelt worden. O.'s Mann solle in Deutschland als Spitzel für den türkischen Staat arbeiten, so die Polizei. In der Schultasche des Kindes soll ein Apo-Poster gefunden worden sein, das sich vor der Abschiebung nicht darin befunden habe.

Die Kinder erlitten durch die Abschiebeprozedur und die Misshandlungen auf der Flughafenwache laut Atteste des staatlichen Krankenhauses für Psychiatrie Istanbul einen Schock. Bei dem jüngsten Kind (22 Monate) wurde von der Fachärztin eine generalisierte Angststörung diagnostiziert. Bei den 12 und 10 jährigen liegt eine „akute Belastungsstörung" vor.

Frau O. beschwerte sich nach ihrer Freilassung beim IHD. Sie hält sich zur Zeit mit ihren Kindern aus Angst vor weiteren Misshandlungen versteckt.

18. Mustafa E.

Ausgewiesen - denunziert - gefoltert - angeklagt - freigesprochen

Der Kurde Mustafa E. reiste ca. 92 illegal nach einem längerem Aufenthalt in Rumänien nach Deutschland und stellte einen Asylantrag. Dieser wurde am 10.08.94 abgelehnt mit der Begründung:

> *„Sollte nach dem Antragsteller tatsächlich wegen seiner angeblichen Verwicklung in eine militärische Auseinandersetzung zwischen der Kurdenguerilla und türkischen Sicherheitskräften gesucht worden sein und nach wie vor gesucht werden, so ist darin keine politische Verfolgung zu sehen."*

Nach rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages durch das VG Gießen stellte E. über seinen Rechtsanwalt Fresenius einen Asylfolgeantrag, den er mit der Teilnahme an zwei Hungerstreiks begründete. Das Bundesamt lehnte die Durchführung eines Folgeverfahrens ab. Die vorgebrachten „untergeordneten politischen Betätigungen", so die Teilnahme überhaupt glaubhaft sei, würden nicht das Interesse der türkischen Sicherheitskräfte wecken und deshalb auch nicht zu Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen führen. Zudem stehe E. die inländische Fluchtalternative offen.

Ende 1996 brach der Kontakt zum Rechtsanwalt ab. Dieser nahm noch die Klage gegen das BAFl zurück, kann sich aber nicht mehr erinnern, ob dies auf Wunsch seines Mandanten geschah, oder ob dieser bereits abgeschoben war. Nach E.'s Aussagen bei der Anti-Terror-Abteilung Konya wurde er im Sept. 97 aus Deutschland ausgewiesen, als er eine deutsche Frau heiraten wollte.
Sicher ist nur, dass E. am 15.02.99 um 14.30 Uhr in Konya in der Passabteilung festgenommen wurde. Die Festnahme erfolgte aufgrund eines anonymen Schreibens aus Deutschland vom 14.10.96, in dem sich eine Spendenquittung über 1000 DM der ERNK und der Asylfolgeantrag E.'s aus dem Jahr 1995 befanden. Aus dem Schreiben des Polizeipräsidiums Konya an die Staatsanwaltschaft Konya vom 16.02.99 geht hervor, dass die Polizei nach Erhalt dieses Briefes nach den Personalien des Herrn E. forschte, diese auch feststellten konnte, ihn bei Einreise in die Provinz verfolgte und ihn dann bei der Passbeantragung festnahm.

Herr E. wurde zur Anti-Terror-Abteilung gebracht und dort verhört. Nach Angaben seines Rechtsanwaltes, Herrn Islambey, wurde E. schwer gefoltert. In der Anti-Terror-Abteilung sagte E. laut Protokoll vom 16.02.99 u.a. über seine Aktivitäten in Deutschland aus und „gestand", sich in Deutschland u.a. als Ordner an PKK-Veranstaltungen beteiligt und Geld an die Organisation gespendet zu haben. Seine Aussagen habe er aus Reue und ohne Druck abgegeben. Allerdings habe die Polizei nicht protokolliert, dass er sich für die PKK nur unter Druck betätigt habe.

Mehrere Personen, die E. als „Organisationsmitglieder" benennt, sind mit Decknamen im Aussageprotokoll aufgeführt.

Nach Prüfung der Unterlagen erklärte sich die Staatsanwaltschaft Konya für nicht zuständig und übertrug die Angelegenheit dem Staatssicherheitsgericht Adana. Die dortige Staatsanwaltschaft erhob am 25.02.99 auf der rechtlichen Grundlage des Art. 169 TStGB i.V.m. ATG Anklage wegen Unterstützung der PKK.

Vor Gericht widerrief Mustafa E. sein „Geständnis". Am 15.04. wurde er mangels Beweisen - und vermutlich aufgrund diplomatischer Intervention durch das deutsche Generalkonsulat - freigesprochen. Das Konsulat wurde zuvor vom Flüchtlingsrat über den Fall informiert.

19. Abdülhalim Nayir

Abgeschoben - Vorwürfe gegen BGS - gefoltert - als „Spitzel“ entlassen - angeklagt - freigesprochen

Die Familie Nayir floh im Juli 1992 nach Deutschland und stellte einen Asylantrag mit der Begründung, Herr Nayir sei aktives Mitglied der Partei Mala Gele Kurd (MGK). Aufgrund seiner Teilnahme am Newroz-Fest 1992 sei er festgenommen und vier Tage festgehalten worden, danach habe er sich zusammen mit seinem Onkel in den Bergen versteckt. Nachdem sein Onkel im Juni 92 von Soldaten erschossen wurde, habe er sich zur Flucht entschlossen. Frau Nayir gab an, sie sei wegen der Aktivitäten ihres Mannes zweimal auf die Wache gebracht worden.

Das Bundesamt lehnte das Asylbegehren am 18.07.94 u.a. mit der Begründung ab, im vorliegenden Fall sei „die Schwelle, die bloße Belästigung von der politischen Verfolgung trennt, jedoch nicht überschritten“ worden. Das Erstverfahren wurde im Sept. 96 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Auch zwei Anträge auf ein Folgeverfahren, begründet mit exilpolitischen Aktivitäten, u.a. seiner Sprecherfunktion für die MGK im Raum Osnabrück, blieben erfolglos.

Ein Rechtsschutzantrag, begründet mit den ständigen Nachfragen der Sicherheitskräfte nach Nayirs Aufenthaltsort, wurde am 29.01.99 durch das VG Osnabrück abgewiesen. Nach Auffassung des Richters Niermann werden solche Nachfragen meist wegen des Verdachts gestellt, der Betroffene habe sich der Guerilla angeschlossen. Diesem Verdacht könne Nayir allerdings „problemlos dadurch entgegentreten, dass er darauf hinweist, sich seit 1992 in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgehalten zu haben.

Am 04.02.99 wurde Herr Nayir in der Ausländerstelle Osnabrück festgenommen und mit seiner Familie am 05.02. nach Izmir abgeschoben. Nach Nayirs Angaben gegenüber dem IHD soll der BGS den türkischen Polizeibeamten einen Koffer mit belastendem Material übergeben haben, u.a. mit Nayirs Telefonregister und Photos einer Demonstration. Im Durchsuchungsprotokoll, ausgestellt von der Flughafenpolizei, sind die Materialien, die in Nayirs Koffer gefunden wurden, aufgeführt.

Man habe ihn auf dem Flughafen festgenommen und zur Anti-Terror-Abteilung gebracht, so Nayir. Dort sei er gefoltert und zu seinen Aktivitäten in Deutschland befragt worden. Er habe seine Familienangehörigen in Deutschland als PKK’ler denunziert, ebenso auch die Personen aus seinem Adressbuch. Vor dem Staatsanwalt beim Staatssicherheitsgericht habe er die Aussagen, die er unter Folter unterschrieben habe, bestätigt und wiederholt. Er sei zuvor von den Folterern mit dem Tod bedroht worden für den Fall, dass er seine Aussagen zurückziehen würde. Freigelassen wurde er nur, weil er eingewilligt habe, als Spitzel zu arbeiten. Nayir und seine Familie versteckten sich nach der Freilassung vor der Polizei.

Der IHD schrieb am 22.03.99 an den Flüchtlingsrat: „Wir sind der Überzeugung, dass die deutschen Behörden mitverantwortlich daran sind, dass Abdulhalim Nayir und seine Familie sich in dieser Lage befinden und er gefoltert wurde. Wir bitten Sie, hierzu zu arbeiten und die Ergebnisse uns mitzuteilen.“

Gegen Nayir wurde aufgrund seiner Aussagen gem. Art. 169 TStGB Anklage vor dem Staatssicherheitsgericht wegen Unterstützung der PKK erhoben. Am 27.04.99 sprach das SSG Izmir Abdulhalim Nayir überraschend frei. Das Vorstandsmitglied des IHD, Rechtsanwältin Türkan Aslan, ist aufgrund ihrer Erfahrungen in ähnlich gelagerten Fällen davon überzeugt, dass Nayir damit für bereits getätigte Spitzeleien „belohnt“ wurde.

Ebenso wahrscheinlich ist nach Auffassung des Flüchtlingsrates, dass Nayir nach Intervention des deutschen Generalkonsulats freigesprochen wurde. Auch in diesem Fall wurde das Konsulat zuvor vom Flüchtlingsrat informiert.

UNTERLAGEN

1. Ahmet Karakus:

- Schreiben des Polizeipräsidiums Izmir an die Staatsanwaltschaft vom 21.08.97
- Anklageschrift 25.08.97
- Zwischenbeschluss v. 27.08.97
- Aus dem Protokoll der Hauptverhandlung, 09.10.97
- Urteil v. 06.11.97
- Presseberichte
- Interview mit RA Ercan Demir

2: Abdulmenaf Düzenli

- Verweigerungsschreiben Düzenlis vom 08.08.97
- Schreiben der Staatsanwaltschaft Midyat an das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir vom 03.11.97
- Anklageschrift vom 12.12.97 Staatssicherheitsgericht Diyarbakir
- Beschluss VG Neustadt vom 14.07.98
- Bescheid der Oberstaatsanwaltschaft Midyat vom 19.06.98
- Schreiben RA Ercan Demir an RA Wolfgang Schmid vom 20.10.98
- Verhandlungsprotokoll Militärgericht Izmir vom 23.11.98
- Protokolle der Verhandlungen vor dem SSG D'bakir am 12.12.97, 10.2.98, 30.04.98, 30.08.98 und am 15.09.98.
- Frankfurter Rundschau vom 19.8., 06.11. und 11.11.98
- Schreiben des Auswärtigen Amtes an das VG Neustadt vom 11.11.98
- Protokoll der Aussage von Frau Düzenli beim IHD Izmir vom 12.2.99

3: Mehmet Ö.

- Anklageschrift SSG Diyarbakir vom 02.11.93
- Urteil vom 20.12.96
- Bescheide BAFl vom 29.06. und 27.07.98
- Gedächtnisprotokoll, aufgenommen vom IHD Istanbul

4: Abdurrahman Kilic

- Anklageschrift gegen A. Kilic
- Stellungnahme von RA Firat Anli zu Mehmet Demir, undatiert, aber Anfang Febr. 98 geschrieben)
- FR. vom 10.02.98
- Özgür Politika vom 7.2.98 und 6.2.98

5: Hüzni Almaz

- Festnahmeprotokoll vom 19.07.98; Vernehmungsprotokoll vom 20.07.98
- Beschwerde von Almaz an die Staatsanwaltschaft vom 21.07.98
- Anklageschrift vom 10.08.98
- Zwischenbeschluss vom 17.08.98
- Aussage von Hasan Almaz vom 27.09.98; Ülkede Gündem vom 01.10.98
- Verhandlungsprotokoll vom 09.02.99

6: Hasan Kutgan

- Anklageschrift
- FR v. 13.02.97
- Schriftwechsel Auswärtiges Amt - VG Freiburg
- Protokoll der Befragung der RAin Eren Keskin durch RA und Richter des VG Freiburg v. 14.03.97

7: Salih Berkil

- Gouverneur zu Ankara an Polizei vom 15.11.97
- Innenministerium an Polizeipräsidium Antalya vom 16.11.97

- Stellungnahme v. Murat Erdogan vom 14.12.97
- FR v. 15.12.97
- Anklageschrift v. 25.11.97
- Verhandlungsprotokoll v. 12.12.97

8: Hamdullah Yilmaz
- Schreiben der Anti-Terror-Abteilung an die Staatsanwaltschaft vom 03.12.97
- Gerichtsmedizinisches Attest des Justizministeriums vom 03.12.97
- Schreiben der Staatsanwaltschaft Antalya an das SSG Izmir vom 04.12.97
- FR v. 30.01.98
- Rundbrief des Türk. Generalkonsulats Nürnberg samt Attest
- Presseerklärung von RA M. Hörner
- Ärztlicher Befundbericht von Dr. Ullrich

9: Iman Genlik
- Der Spiegel 26/1998 und 34/1998
- Bescheinigung des IHD vom 18.06.98
- Ülkede Gündem vom 21.06.98
- Özgür Politika vom 24.06.98

10: Mehmet Ali Akbas
- Ärztliches Attest
- Kopien der „Folterfotos“
- Schreiben des Justizministeriums und des Generalbundesanwaltes an VG Gießen.
- Presseberichte
- Pressemappe

11: Ibrahim Toprak
- Ärztliches Attest vom 09.08.96
- Anklageschrift vom 13.08.96
- Urteil vom 15.07.98
- Protokoll eines Gesprächs der RAin Eren Keskin mit I. Toprak vom 19.11.98

12. Menduh Bingöl:
- BAFl Bescheid vom 26.11.96, Urteil des VG Minden vom 21.04.98, weitere Asylunterlagen
- Schreiben der RAin Geisweid vom 24.03.99 an den IHD Istanbul
- Schreiben von Menduh Bingöl aus der Haftanstalt Ümraniye vom 12.04.99
- Anklageschrift vom 19.04.99

13. Mehmet C.:
- Bescheid BAFl vom 10.12.96
- Beschluss VG Chemnitz vom 15.09.98
- Photos mit Folterspuren

14. Emin Acar:
- Bescheid des BAFl vom 18.02.98
- Einstellungsbeschluss des VG Freiburg vom 29.12.98
- Özgür Politika vom 19.03.99
- Schreiben von Acar aus der Haftanstalt Ümraniye vom 07.04.99
- Protokoll der polizeilichen Vernehmung vom 14.03.99
- Protokoll der Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft vom 15.03.99
- Anklageschrift vom 17.03.99
- Attest des Gefängnisamtsarztes vom 06.05.99

15. Ferit K.:
- Protokoll der telefonischen Anzeige vom 16.02.99
- Protokoll der Aussage bei der Gendarmerie vom 19.02.99
- Aussageprotokoll des Strafgerichts Bingöl

- Anklageschrift vom 11.03.99

16. Hüseyin Öztürk:

- Bescheide des BAFl vom 27.01.97 und 09.03.99, Urteil des VG Regensburg vom 13.05.98
- Aussageprotokoll der Polizei vom 26.03.99 und bei der Staatsanwaltschaft vom 27.03.99
- Anklageschrift vom 28.04.99
- Aussageprotokoll vom 26.03.99 bei der Anti-Terror-Abteilung
- Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 02.06.99

17. Ilhan O.:

- OVG-Beschluss vom 07.04.97
- Eilantrag vom 15.02.99
- Beschluss des VG Göttingen vom 25.02.99
- Atteste des staatlichen Krankenhauses für Psychiatrie vom 07.04.99

18. Mustafa E.:

- Beschluss des VG Gießen vom 29.02.96
- Festnahmeprotokoll der Terrorbekämpfungsabteilung vom 15.02.99
- Aussageprotokoll vom 16.02.99, Aussagen aufgenommen in der Anti-Terror-Abteilung Konya am 15.02.99
- Anonymer Brief aus Deutschland an das Polizeipräsidium Konya, Spendenquittung über 1000 DM, Schreiben des RA Fresenius v. 29.9.95 samt Übersetzung in türk.
- Schreiben des Polizeipräsidiums Konya an die Staatsanwaltschaft Konya vom 16.02.99
- Vernehmungsprotokoll vom 16.02.99, Amtsgericht Konya
- Aussageprotokoll vom 16.02.99, Staatsanwaltschaft (vermutl. Konya)
- Nichtzuständigkeitsbeschluss der Staatsanwaltschaft Konya vom 17.02.99
- Anklageschrift vom 25.02.99
- Urteil des SSG Adana vom 15.04.99

19. Abdulhalim Nayir:

- BAFl Bescheide vom 18.07.94 und 15.01.99
- Beschluss VG Osnabrück vom 29.01.99 u.a. Asylunterlagen
- Protokoll der Flughafenpolizei vom 05.02.99
- Durchsuchungsprotokoll der Flughafenpolizei vom 05.02.99
- Schreiben des Kommissars für Passangelegenheiten a. d. Flughafenwache vom 05.02.99
- Schreiben des Stellv. Provinzpolizeipräsidenten a. d. Anti-Terror-Abteilung vom 05.02.99
- Aussageprotokoll vom 06.02.99 bei der Polizei
- Festnahmeprotokoll d. Flughafens Adnan Menderes (Polizei, Passabteilung) vom 05.02.99
- Protokoll der Abt. Terrorbekämpfung vom 06.02.99
- Schreiben des Polizeipräsidiums Mardin an das Polizeipräsidium Izmir vom 06.02.99
- Aussageprotokoll Nayirs vom 06.02.99 bei der Anti-Terror-Abteilung
- Protokoll der Staatsanwaltschaft beim SSG Izmir vom 06.02.99
- Beschluss Staatssicherheitsgericht Izmir vom 11.03.99
- IHD Protokoll vom 03.03. und 22.03.99
- Schreiben des IHD an den Flüchtlingsrat vom 22.03.99
- Urteil des SSG Izmir vom 27.04.99

Abkürzungen

ATG	Anti-Terror-Gesetz
AuslG	Ausländergesetz
BAFl	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (kurz: Bundesamt)
IHD	Insan Haklari Denergi (Menschenrechtsverein)
OVG	Oberverwaltungsgericht
RA	Rechtsanwalt
RAin	Rechtsanwältin
SSG	Staatssicherheitsgericht
TStGB	Türkisches Strafgesetzbuch
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof